

Die neue GEMA Kulturförderung Antrag zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2026

Aufsichtsrat und Vorstand stellen zur Mitgliederversammlung 2026 den nachfolgenden Antrag:

Hintergrund und Inhalt des Antrags:

Die Musikwelt befindet sich in einem tiefgreifenden Wandel. Die Rahmenbedingungen für das künstlerische Schaffen und für den Erlös hieraus haben sich sehr verändert. In einer fragmentierten Medienlandschaft ist Sichtbarkeit im Markt hart umkämpft. Digitalisierung, Internationalisierung und wirtschaftliche Unsicherheit stellen künstlerisches Schaffen vor neue Herausforderungen.

Um diesen Veränderungen resilient zu begegnen, braucht es eine starke Gemeinschaft, die Kreativität schützt und stärkt. Die GEMA ist eine Vereinigung von Musikschaftern und Musikverlagen, die diese Verantwortung übernimmt. Sie sorgt dafür, dass Urheberinnen und Urheber fair vergütet werden, und fördert darüber hinaus kulturelles Schaffen nachhaltig – auch in Zukunft. Entgegen dem allgemeinen kulturpolitischen Trend kürzt die GEMA ihre Mittel für Kulturförderung nicht, sondern setzt ein Zeichen für die Wichtigkeit von Kulturförderung in herausfordernden Zeiten. Die im Wesentlichen aus Abzügen von den Lizenz-einnahmen finanzierten Mittel werden ungeschmälert auch in der neuen Kulturförderung für eine Förderung der GEMA Mitglieder zur Verfügung stehen. Aktuell sind dies rund 50 Mio. EUR im Jahr.

1. Warum die GEMA die Kulturförderung neu ausrichtet

Die bisherige Förderstruktur in den sog. Wertungsverfahren hat über lange Zeit gut funktioniert, aber: Der Wandel erfordert, dass die Förderung innerhalb der GEMA künftig anders und breiter aufgestellt wird als bisher.

Repertoire, Produktionsweisen und künstlerische Ausdrucksformen haben sich verändert. Das liegt unter anderem an weiterentwickelten Musikformen und Kollaborationen, die in den heutigen engen Genregrenzen nicht abbildbar sind.

Die Kulturförderung und die Kriterien der Fördermittelvergabe in der GEMA haben sich dagegen bislang nicht verändert. Sie basieren auf einer strikten Abgrenzung zwischen Werken der „Ernstesten Musik“ (E) und Werken der „Unterhaltungsmusik“ (U), wobei der E-Musik ein fester Anteil von rund 30% der Fördermittel zugeordnet wird, während die U-Musik 70% erhält. Dieses Modell ist einseitig geworden: Einige wenige Mitglieder erhalten jährlich sehr hohe Fördersummen, während viele andere nur wenig oder gar nicht partizipieren.

Aus diesem Grund richtet die GEMA ihre Kulturförderung neu aus. Sie stärkt sie und öffnet sie für alle Musikbereiche, bekennt sich aber auch weiterhin klar zu einer speziellen Förderung der zeitgenössischen Kunstmusik.

2. Das Ziel der Neuausrichtung

Die Neuausrichtung der GEMA Kulturförderung verfolgt folgende Ziele:

Kontinuität sichern: Die Neuausrichtung ist der Schlüssel, um die Kulturförderung im ähnlichen Umfang auch in Zukunft als zielgerichteten Mehrwert der GEMA zu begründen.

Vielfalt stärken: Es wird neue und vielversprechende Musik gefördert, unabhängig vom Genre. Die GEMA gibt ihren Mitgliedern den nötigen Anschub, um im kommerziell dominierten Umfeld erfolgreich sein zu können.

Chancen für alle ermöglichen: Nicht wenige, sondern viele Mitglieder sollen die Möglichkeit haben, gefördert zu werden.

Nachwuchs fördern: Die GEMA fördert bewusst das Repertoire von morgen, um gezielt jene Mitglieder zu stärken, die das Erfolgsmodell der GEMA in die Zukunft tragen werden.

Die Neuausrichtung knüpft hierbei in mehrfacher Hinsicht an die positiven Erfahrungen aus dem Aufbau der Kulturellen Förderung Online an, die seit 2024 mit sehr gutem Erfolg gestartet ist.

3. So soll die Förderung in Zukunft aussehen

Die neue GEMA Kulturförderung hat zwei Säulen:

Die allgemeine Förderung („Allgemeine Förderung“)

Wie bisher in der Wertung U werden 70 % der Kulturfördermittel für eine breit aufgestellte Förderung vergeben, die in Form eines Zuschlags zum Aufkommen wirkt. Alle Mitglieder – einschließlich der bislang an der Wertung E beteiligten – erhalten diese Förderung automatisch nach Erreichen der Zugangsschwellen. Damit wird ihre Arbeit anerkannt und die Stabilität gefördert. Die zeitgenössische Kunstmusik wird bei Entscheidungen mit Relevanz für ihren Bereich durch einen gewählten Vertreter /eine gewählte Vertreterin im Ausschuss für die Allgemeine Förderung repräsentiert. Durch eine Aufstockung des Fördertopfs wird erreicht, dass aus der Einbeziehung weiterer Mitglieder keine Belastung für die bisher an der Wertung U beteiligten Mitglieder folgt.

→ § 31 des Verteilungsplans (VP); Geschäftsordnung für die Allgemeine Förderung (GOAF)

Die besondere Förderung („Fokusförderung“)

30 % der Fördermittel werden wie bisher für besondere Repertoires eingesetzt. Die in einer eigenen Geschäftsordnung geregelte „Fokusförderung“ umfasst in Zukunft alle Genres und Musikrichtungen und eröffnet dadurch grundsätzlich Chancen für alle Mitglieder.

→ Geschäftsordnung für die Fokusförderung (GO FF)

Die Fokusförderung erfolgt in drei Modulen: Fokus CCL (Contemporary Classic Live), Fokus Repertoire und Fokus Impuls.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichelt	= Text entfällt

- **„Fokus CCL“: Sonderförderung für Contemporary Classic Live**

Diese Förderung stellt wie bisher garantierte Mittel für den Bereich der zeitgenössischen Kunstmusik bereit, künftig in Höhe von bis zu einem Drittel der gesamten Fokusförderung. Es werden live aufgeführte Werke unterstützt, die in Veranstaltungen der zeitgenössischen Kunstmusik aufgeführt worden sind und daher eine Verteilung in der neuen Sparte Contemporary Classic Live erhalten haben. Die Beteiligung erfolgt automatisch und antragslos. Die Förderhöhe richtet sich nach Aufführungsdauer, Besetzung und Veranstaltungsort und ist damit grundsätzlich unabhängig von der Aufkommenshöhe. Für Nachwuchsurheberinnen und -urheber wird die Förderung verdoppelt.

➔ §§ 3, 6 Abs. 1 GO FF in Verbindung mit Vorratsbeschluss des Aufsichtsrates zu Fokus CCL

- **„Fokus Repertoire“: werkbezogene Förderung für alle Mitglieder**

Diese Förderung richtet sich an und eröffnet Chancen für alle Mitglieder. Sie basiert auf einem digitalen Scoring-System („Digitales Mischpult“), das von der Förderkommission festgelegte Kriterien („Signale“) aus Werken erfasst und gewichtet. Dazu zählen z. B. werkbezogene Aspekte wie Besetzung oder Form sowie rezeptionsbezogene Merkmale wie Live-Auftritte oder mediale Aufmerksamkeit. Das Scoring erfolgt innerhalb musikalischer Teilkulturen wie Hip-Hop/Rap oder Jazz, für die jeweils passende Signale definiert werden. Aus der gewichteten Gesamteinordnung eines Werks entsteht ein Score, der über die Förderfähigkeit entscheidet und ein transparentes Verfahren gewährleistet.

Dieses dynamische Scoring-Verfahren wird in den Jahren 2027 und 2028 in einer Pilotphase getestet. Aufgrund der anfangs begrenzten Mittel beginnt der Fokus Repertoire 2027 zunächst mit sechs Teilkulturen und wird 2028 auf 10 Teilkulturen erweitert. Zu den Teilkulturen der Pilotphase zählen unter anderem Schlager, Rock, Pop, Jazz, Electro/Dance und Kleinkunst/Liedermacher. Jede der beteiligten Teilkulturen erhält einen gleich hohen Anteil an den zur Verfügung stehenden Fördermitteln zugewiesen. Zugleich wird durch spezielle Förderziele sichergestellt, dass jeweils mindestens 15% der Mittel aus dem Fokus Repertoire auf deutschsprachige Werke, AV-Werke und Werke von Nachwuchsurheber*innen entfallen.

Pro Mitglied kann in den Jahren 2027 und 2028 jeweils ein Werk für eine der ausgewählten Teilkulturen eingereicht werden, welches anschließend mit Hilfe des Mischpults eingeordnet wird. Pro Teilkultur erhalten die 500 Werke mit den höchsten Scores eine Förderung in einheitlicher Höhe.

➔ § 4 GO FF in Verbindung mit Vorratsbeschluss des Aufsichtsrates zu Fokus Repertoire

- **„Fokus Impuls“: Projektförderung für besondere Initiativen**

Diese Förderung unterstützt ab 2027 Projekte, die neue kreative Ideen anstoßen und die musikalische Vielfalt stärken. Es werden zum Beispiel innovative Konzertformate und mutige Experimente gefördert, die die kulturelle Landschaft lebendig halten. Perspektivisch wird dies verknüpft mit der bewährten Projektförderung der GEMA Stiftung.

➔ § 5 GO FF in Verbindung mit Vorratsbeschluss des Aufsichtsrates zu Fokus Impuls

Die Förderkommission

Für die konkrete Ausgestaltung und Weiterentwicklung der neuen Förderinstrumente wird eine Förderkommission aus je drei Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Werkausschusses gebildet, und damit aus Vertretern zweier Gremien, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die drei Berufsgruppen sind in der Förderkommission paritätisch repräsentiert. Der Aufsichtsrat bestätigt die Entscheidungen der Förderkommission.

Die Einbeziehung fachlicher Expertise aus den unterschiedlichen musikalischen Teilkulturen ist ein wichtiges Element der neuen GEMA Kulturförderung. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, dass die Förderkommission mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand auch externe Sachverständige bei ihrer Tätigkeit hinzuziehen kann. In einem Vorratsbeschluss hat der Aufsichtsrat bereits beschlossen, dass die Förderkommission während der Pilotphase durch ein Expertengremium unterstützt werden soll, in dem jede im Fokus Repertoire geförderte Teilkultur durch jeweils bis zu drei sachverständige Mitglieder vertreten ist. Bei der Festlegung und Weiterentwicklung der Förderparameter für die Fokusförderung wird die Förderkommission die Vertreter*innen der jeweils betroffenen Teilkulturen aus dem Expertengremium hinzuziehen. Dies gilt für alle Förderverfahren der Fokusförderung. Parallel kann das Expertengremium auch mit dem Ausschuss für die Allgemeine Förderung kooperieren.

- § 1 GO FF in Verbindung mit Vorratsbeschluss des Aufsichtsrats zur Einbeziehung von Expertinnen und Experten in die Arbeit der Förderkommission

Ergänzend wird der Aufsichtsrat bei Bedarf einen Expertenrat Contemporary Classic mit beratender Funktion einberufen.

4. Wie profitieren die GEMA und ihre Mitglieder von der neuen GEMA Kulturförderung?

Die Mitglieder profitieren insgesamt von einer breiteren und gerechteren Verteilung der Fördermittel – auch wenn dies bedeutet, dass einzelne, bisher stark geförderte Mitglieder aus dem Bereich E weniger bekommen.

Mitglieder, die in einer Marktnische aktiv sind oder noch am Anfang ihrer Karriere stehen, profitieren von einer zielgerichteten Fokusförderung. Ihnen wird so zu mehr Sichtbarkeit verholfen.

Eine transparente, zielgerichtete und moderne Kulturförderung stärkt zugleich die Position der GEMA auf dem Musikmarkt. Hiervon profitiert das gesamte von der GEMA vertretene Repertoire – auch dasjenige von internationalen Musikschaaffenden, die vor diesem Hintergrund umso eher davon zu überzeugen sind, auch künftig über einen Abzug von den Lizenzentnahmen zur Finanzierung der GEMA Kulturförderung beizutragen.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

5. Was ändert sich in der Verteilung?

Die bisherige Differenzierung zwischen E- und U-Musik auf Werkbasis wird auch in der Verteilung durch einen neuen Ansatz abgelöst: An die Stelle der werkbezogenen Sparte E tritt ab Geschäftsjahr 2027 die nutzungsbezogene Sparte CCL („Contemporary Classic Live“). In dieser Sparte werden Einnahmen aus Aufführungen in klassischen oder experimentellen Konzertformaten mit überwiegend zeitgenössischer Kunstmusik verteilt.

→ § 72 VP

Die bisherige kollektive Verteilung in der Sparte E wird in der neuen Sparte CCL durch eine Direktverteilung ersetzt, bei der das aus einer Veranstaltung erzielte Nettoinkasso je nach Spieldauer („pro rata temporis“) auf die darin aufgeführten Werke verteilt wird (§ 74 Verteilungsplan). Für Konzerte aus Pauschalverträgen im pädagogischen Bereich wird hierbei derjenige Betrag als Einnahme zugrunde gelegt, der sich im Falle einer Einzellizenzierung des betreffenden Konzerts ergeben würde.

→ § 74 VP

Die strukturell aufkommensunabhängige kulturelle Förderung im Fokus CCL korrespondiert demnach auf Verteilungsebene mit der im urheberrechtlichen Sinne besonders „leistungsgerechten“, unmittelbar inkassobezogenen Direktverteilung. In der Gesamtschau wird auf diese Weise eine innere Ausgewogenheit des neuen Regelungsgefüges für die zeitgenössische Kunstmusik erreicht, in dem Verteilung und Förderung in ihren jeweiligen Bereichen zielgerichtet und transparent wirken können.

Infolge der Abschaffung einer werkbezogenen Bewertung in der Sparte E entfallen auch die Höherbewertungen von einzelnen Werken in der Rundfunkverteilung (Sparten R und FS). Um diesen Wegfall finanziell abzufedern, werden die Sendeminuten in Hörfunksendern mit einem hohem Sendeanteil an zeitgenössischer Kunstmusik über drei Jahre mit einem zusätzlichen Faktor gewichtet.

→ Fußnote zu § 100 VP

Im Zuge der Aufhebung der Unterscheidung zwischen Werken der Ersten Musik und der Unterhaltungsmusik werden die Verteilungssparten U und UD redaktionell in L („Live-Musik-Veranstaltungen“) und LD („Live-Musik-Direktverteilung“) umbenannt, ohne dass sich hieraus strukturelle Veränderungen für die Verteilung ergeben. Die gesonderten Sparten ED und EM entfallen ab Geschäftsjahr 2027.

→ §§ 12, 75 ff., 82, 88, 123 ff. VP

6. Wie geht es bei Annahme des Antrags weiter?

Die Einführungsphase der neuen GEMA Kulturförderung bis zum Jahr 2030 ist als Pilot angelegt. Der Wechsel erfolgt stufenweise:

- Die bisherigen Wertungsverfahren bleiben bis 2028 bestehen.
- Hierbei werden die Mittel für die Wertung E schrittweise abgeschmolzen.
- 2029 werden nochmals Gelder zur Abfederung individueller Härten bereit gestellt.
- Parallel erfolgt ab 2027 der stufenweise Aufbau der Mittel für die Fokusförderung.

→ Anhang zur Geschäftsordnung für die Fokusförderung: Übergangsfonds aus Anlass der Ablösung der Sparte E durch die Sparte CCL in Verbindung mit Vorratsbeschluss des Aufsichtsrats zum Anhang der Geschäftsordnung für die Fokusförderung (Übergangsfonds)

Durch diese Vorgehensweise werden die unterschiedlichen Interessen der Mitglieder in Ausgleich gebracht und wird der Wechsel für die Mitglieder verlässlich gestaltet.

Aufgrund des Pilotcharakters der Einführungsphase sind diese und andere Konkretisierungen der neuen Kulturförderung zunächst in Form von Aufsichtsratsbeschlüssen gestaltet. Dies gewährleistet die nötige Flexibilität, um bei Bedarf kurzfristig Detailanpassungen umsetzen zu können.

Gleichzeitig haben sich Aufsichtsrat und Vorstand in der Präambel zur Geschäftsordnung für die Fokusförderung ausdrücklich verpflichtet, in der Mitgliederversammlung 2030 zur Abstimmung zu stellen, ob eine Überarbeitung der neuen Regelungen erfolgen soll. Dies umfasst auch die Verteilung in der neuen Sparte CCL. Zugleich wird 2030 zu beurteilen sein, welche Detailspekte der neuen GEMA Kulturförderung nach Abschluss der bewusst flexibel gestalteten Pilotphase dauerhaft im Regelwerk verankert werden sollen. Zudem wird während der Pilotphase eine Kontaktstelle eingerichtet, bei der die Mitglieder der GEMA Anregungen und Kritik zu den Förderparametern der Fokus Repertoire Förderung einbringen können.

- Präambel zur Geschäftsordnung für die Fokusförderung; Vorratsbeschluss des Aufsichtsrats zur Bildung einer Anlaufstelle zur Fokus Repertoire Förderung

7. Transparenz und Mitgliederbeteiligung im Prozess der Neuausrichtung

Die Neugestaltung der GEMA Kulturförderung bewegt die Mitgliedschaft. Die GEMA hat den Prozess der Neuausrichtung bewusst transparent gestaltet. In Mitgliederversammlungen wurden die Mitglieder über den Stand des Prozesses informiert, es wurden Hintergründe erläutert, Fragen beantwortet und Rückmeldungen eingeholt, die auch in die Weiterentwicklung des Antrags von Aufsichtsrat und Vorstand seit der Mitgliederversammlung 2025 eingeflossen sind. Ab Januar 2026 hat die GEMA bei Veranstaltungen vor Ort und auch online über den vorliegenden Antrag zur neuen Kulturförderung informiert und den Dialog mit den Mitgliedern fortgesetzt. Parallel hat die GEMA fortlaufend umfangreiche Informationen und Simulationsergebnisse veröffentlicht (vgl. <https://www.gema.de/de/musikurheber/tantiemen/neue-gema-kulturfoerderung>).

Im intensiven Dialog mit den Mitgliedern, aber auch in den von Mitgliedern zahlreich eingereichten Anträgen für die Mitgliederversammlung 2026 zeigt sich ein großer Wille zur Veränderung. Aus dem breiten Spektrum an unterschiedlichen Ansichten und Vorschlägen haben Aufsichtsrat und Vorstand auch Anregungen in Bezug auf ihren Antrag gewonnen und in einer Gesamtlösung umgesetzt, die auf einen Interessensausgleich innerhalb der gesamten Mitgliedschaft abzielt. Der Antrag erlaubt es zugleich, den Übergang zur neuen GEMA Kulturförderung weiter zu konkretisieren. Aufsichtsrat und Vorstand sind überzeugt, dass der Antrag den notwendigen Spielraum eröffnet, um die vorgebrachten berechtigten Anliegen angemessen zu berücksichtigen.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Regelungsvorschlag:

Verteilungsplan
Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 3
Die Bildung von Sparten zur Verteilung der Einnahmen auf die Werke

Bisherige Fassung:

§ 12**Die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG**

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

A	Ausland
BM	Bühnenmusik
DK	Diskotheken-Wiedergaben
E	E-Musik-Veranstaltungen
ED	E-Musik-Direktverteilung
EM	E-Musik-Wiedergaben
FS	Fernsehen
GOP	Streaming auf Gemischten Online-Plattformen (Nutzungsmeldungen und Zuschlag) ^{FN)}
I R	Internetradio
I FS	Internetfernsehen
I T FS	Internetfernsehen-Tonfilm
KI	Musik im Gottesdienst
M	U-Musik-Wiedergaben
MED	Mediatheken
MOD D	Music-on-Demand-Download
MOD S	Music-on-Demand-Streaming
R	Hörfunk
T	Tonfilm
TD	Tonfilm-Direktverteilung
T FS	Tonfilm im Fernsehen
U	U-Musik-Veranstaltungen
UD	U-Musik-Direktverteilung
VOD D	Video-on-Demand-Download
VOD S	Video-on-Demand-Streaming
WEB	Websites

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

Beantragte Neufassung:

§ 12**Die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG**

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:^{FN1)}

A	Ausland
BM	Bühnenmusik
CCL	Contemporary Classic Live
DK	Diskotheken-Wiedergaben
(--)	
(--)	
(--)	
FS	Fernsehen
GOP	Streaming auf Gemischten Online-Plattformen (Nutzungsmeldungen und Zuschlag) ^{FN)}
I R	Internetradio
I FS	Internetfernsehen
I T FS	Internetfernsehen-Tonfilm
KI	Musik im Gottesdienst
L	Live-Musik-Veranstaltungen
LD	Live-Musik-Direktverteilung
M	(--)Musik-Wiedergaben
MED	Mediatheken
MOD D	Music-on-Demand-Download
MOD S	Music-on-Demand-Streaming
R	Hörfunk
T	Tonfilm
TD	Tonfilm-Direktverteilung
T FS	Tonfilm im Fernsehen
(--)	
(--)	
VOD D	Video-on-Demand-Download
VOD S	Video-on-Demand-Streaming
WEB	Websites

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

^{FN1)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 5
Die Aufteilung der Ausschüttung pro Werk auf die am Werk Beteiligten

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 28
Ausfall

[1] In den Sparten DK, DK VR, E, FS und FS VR, M, R und R VR, T, T FS, T FS VR und U (alle Inkassosegmente) wird auch für freie und nicht vertretene Anteile, die sich bei der Aufteilung der pro Werk ermittelten Ausschüttung unter Anwendung dieses Verteilungsplans ergeben, ein Ausschüttungsbetrag ermittelt. Die Summe der hiernach pro Sparte auf freie und nicht vertretene Anteile entfallenden Ausschüttungsbeträge wird als Ausfall bezeichnet. In der Sparte U wird der Ausfall für jedes Inkassosegment gesondert ermittelt.

...

[3] Die auf die ordentlichen Mitglieder der GEMA entfallenden Anteile am Ausfall werden nach den Regelungen der Anhänge zu den Geschäftsordnungen für die Wertungsverfahren in den Sparten E und U verteilt. Die übrigen Ausschüttungsberechtigten erhalten die auf sie entfallenden Anteile am Ausfall als prozentualen Zuschlag zur Ausschüttung für die jeweilige Sparte und Berufsgruppe. Ausschüttungsberechtigte einer Verwertungsgesellschaft, die mit der GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, werden bei der Verteilung des Ausfalls nur nach Maßgabe der jeweiligen Repräsentationsvereinbarungen unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit berücksichtigt.

§ 28
Ausfall

[1] In den Sparten CCL, DK, DK VR, (- - -) FS und FS VR, L (alle Inkassosegmente), M, R und R VR, T, T FS und T FS VR (- - -) wird auch für freie und nicht vertretene Anteile, die sich bei der Aufteilung der pro Werk ermittelten Ausschüttung unter Anwendung dieses Verteilungsplans ergeben, ein Ausschüttungsbetrag ermittelt. Die Summe der hiernach pro Sparte auf freie und nicht vertretene Anteile entfallenden Ausschüttungsbeträge wird als Ausfall bezeichnet. In der Sparte L wird der Ausfall für jedes Inkassosegment gesondert ermittelt.^{FN)}

...

[3] Die auf die ordentlichen Mitglieder der GEMA entfallenden Anteile am Ausfall werden nach den Regelungen des Anhangs zur Geschäftsordnung für die Allgemeine Förderung verteilt.^{FN)} Die übrigen Ausschüttungsberechtigten erhalten die auf sie entfallenden Anteile am Ausfall als prozentualen Zuschlag zur Ausschüttung für die jeweilige Sparte und Berufsgruppe. Ausschüttungsberechtigte einer Verwertungsgesellschaft, die mit der GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, werden bei der Verteilung des Ausfalls nur nach Maßgabe der jeweiligen Repräsentationsvereinbarungen unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit berücksichtigt.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

(- -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 6
Kostendeckung und Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 31

**Verwendung der Mittel für
soziale und kulturelle Zwecke**

§ 31

**Verwendung der Mittel für
soziale und kulturelle Zwecke**

[1] Die Erfüllung des sozialen Zweckes erfolgt durch die Bereitstellung von Mitteln zugunsten der GEMA-Sozialkasse und der Alterssicherung. Die Höhe des der Sozialkasse zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse. Die Mittel, die aus dem Abzug für soziale und kulturelle Zwecke in den Sparten GOP, MOD D und MOD S zur Verfügung stehen, werden zusammen mit den unverteilbaren Beträgen, die sich diesen Sparten zuordnen lassen, für die Kulturelle Förderung Online verwendet. Im Übrigen werden die Mittel im Rahmen der verschiedenen Wertungsverfahren verteilt. Mit Ausnahme der für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online bereitgestellten Mittel wird das Beteiligungsverhältnis von Vorstand und Aufsichtsrat einvernehmlich festgelegt.^{FN)}

[1] Die Erfüllung des sozialen Zweckes erfolgt durch die Bereitstellung von Mitteln zugunsten der GEMA-Sozialkasse und der Alterssicherung. Die Höhe des der Sozialkasse zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse. Die Mittel, die aus dem Abzug für soziale und kulturelle Zwecke in den Sparten GOP, MOD D und MOD S zur Verfügung stehen, werden zusammen mit den unverteilbaren Beträgen, die sich diesen Sparten zuordnen lassen, für die Kulturelle Förderung Online verwendet. Im Übrigen werden die Mittel im Rahmen der Allgemeinen Förderung und der Fokusförderung verteilt. Mit Ausnahme der für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online bereitgestellten Mittel wird das Beteiligungsverhältnis von Vorstand und Aufsichtsrat einvernehmlich festgelegt. Hierbei soll der Anteil der Fokusförderung 30 % der für kulturelle Zwecke mit Ausnahme der Kulturellen Förderung Online zur Verfügung stehenden Mittel betragen, abzüglich der Mittel, die für die Berücksichtigung von CCL-Aufkommen in der Allgemeinen Förderung benötigt werden.⁽⁻⁻⁻⁾

[2] Bei der Aufteilung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke dürfen die Zuwendungen in der Sparte E 30,07 % desjenigen Betrages nicht unterschreiten, der nach Abzug der Mittel für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online und abzüglich derjenigen Mittel, die den Sparten VOD D und VOD S zuzuordnen sind, zur Verfügung steht.^{FN)}

[2] Ergänzend zu den in Abs. 1 genannten Verfahren werden für die Geschäftsjahre 2026 und 2027 die bisherigen Wertungsverfahren in der Sparte E fortgeführt. Die Zuwendungen für diese Verfahren gehen zulasten des nach Abs. 1 für die Fokusförderung zur Verfügung zu stellenden Betrags.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2023.

⁽⁻⁻⁻⁾

Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 1 Anmeldung der Werke

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 40

Bestätigung über die Inverlagnahme

Bei Anmeldung von Instrumental- oder Vokalwerken der gehobenen U-Musik mit einer Punktbewertung ab 24 und der E-Musik, deren Aufführungsmaterial vom Verleger nur mietweise vertrieben wird, ist dem Anmeldebogen die Bestätigung des Urhebers über die Inverlagnahme beizufügen.

§ 40

Entfällt

(- - -)

Besonderer Teil, Kapitel 1 Punktbewertung und Einstufung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 60

Geltungsbereich

In den Sparten E, U (Inkassosegmente gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8)), R und FS erfolgt eine Punktbewertung und Einstufung der Werke nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

§ 60

Geltungsbereich

In der Sparte L (Inkassosegmente gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8)) (- - -) erfolgt eine Punktbewertung und Einstufung der Werke nach Maßgabe der folgenden Regelungen.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 61

Die Festsetzung der Punkte durch die GEMA

[1] Nach Nutzung der angemeldeten und registrierten Werke setzt die GEMA die Punkte bzw. die Verteilung nach den Verrechnungsschlüsseln I bis IV fest. Zum Zweck der Prüfung der Werkart gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV und im Fall von Reklamationen kann die GEMA vom Ausschüttungsberechtigten die Vorlage des ungedruckten oder gedruckten Belegexemplars, d.h. die partiturmäßige Festlegung, sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Audio-Aufnahmen anfordern. Bei Werken, deren klangliche Realisation sich nicht vollständig aus der Partitur er-

§ 61

Die Festsetzung der Punkte durch die GEMA

[1] Nach Nutzung der angemeldeten und registrierten Werke setzt die GEMA die Punkte bzw. die Verteilung nach den Verrechnungsschlüsseln I und II fest. Zum Zweck der Prüfung der Werkart (- - -) und im Fall von Reklamationen kann die GEMA vom Ausschüttungsberechtigten die Vorlage des ungedruckten oder gedruckten Belegexemplars, d.h. die partiturmäßige Festlegung, sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Audio-Aufnahmen anfordern. Bei Werken, deren klangliche Realisation sich nicht vollständig aus der Partitur erschließt, kann eine Audio-Aufnahme

(- - -) = Text entfällt

... = Text wie bisher

grau hinterlegt = neuer Text

grau und gestrichen = Text entfällt

schließt, kann eine Audio-Aufnahme des Gesamtwerkes angefordert werden. Für eine Punktfestsetzung gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 7 oder eine Verteilung gemäß Verrechnungsschlüssel IV Ziff. 1 oder 3 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme und einer schriftlichen Erläuterung zur Werkgestaltung ausreichend. Für eine Punktfestsetzung gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1 oder als zeitgenössischer Jazz gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 2 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme ausreichend. In Zweifelsfällen legt die GEMA dem Werkausschuss die Werke zur Einstufung bzw. zur Festsetzung der Punkte vor. Gleiches gilt, wenn die Entscheidung nach den Verrechnungsschlüsseln in die Zuständigkeit des Werkausschusses fällt.

[2] Bei Aufführungen von Teilen eines Gesamtwerkes der E-Musik werden die Punkte entsprechend der zur Aufführung gebrachten Spieldauer nach den Verrechnungsschlüsseln I oder III festgesetzt.

...

[4] Bei Simultanaufführung mehrerer Werke erfolgt die Verrechnung der simultan aufgeführten Werke zusammengefasst wie die Aufführung eines Werkes nach dem Punktesystem der Verrechnungsschlüssel I oder III, wobei die tatsächlich erklingende Spielzeit und die tatsächliche Anzahl von Mitwirkenden maßgebend sind.

...

§ 62

Die Einstufung und Festsetzung der Punkte durch den Werkausschuss

[1] In den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 6 und 7 prüft der Werkausschuss die ihm vorgelegten Werke und setzt für diese die Einstufung bzw. die Punkte nach den Verrechnungsschlüsseln I bis IV fest. In Zweifelsfällen oder auf Antrag prüft der Werkausschuss, ob Aufkommen, das in

des Gesamtwerkes angefordert werden. Für eine Punktfestsetzung für elektroakustische Musik und Musik mit überwiegend elektroakustischen Anteilen oder eine Verteilung gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1 oder 3 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme und einer schriftlichen Erläuterung zur Werkgestaltung ausreichend. Für eine Punktfestsetzung gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 1 oder als zeitgenössischer Jazz gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 2 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme ausreichend. In Zweifelsfällen legt die GEMA dem Werkausschuss die Werke zur Einstufung bzw. zur Festsetzung der Punkte vor. Gleiches gilt, wenn die Entscheidung nach den Verrechnungsschlüsseln in die Zuständigkeit des Werkausschusses fällt.^{FN)}

[2] Bei Aufführungen von Teilen eines Gesamtwerkes (- - -) werden die Punkte entsprechend der zur Aufführung gebrachten Spieldauer (- - -) festgesetzt.

...

[4] Bei Simultanaufführung mehrerer Werke erfolgt die Verrechnung der simultan aufgeführten Werke zusammengefasst wie die Aufführung eines Werkes (- - -), wobei die tatsächlich erklingende Spielzeit und die tatsächliche Anzahl von Mitwirkenden maßgebend sind.

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 62

Die Einstufung und Festsetzung der Punkte durch den Werkausschuss

[1] In den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 6 und 7 prüft der Werkausschuss die ihm vorgelegten Werke und setzt für diese die Einstufung bzw. die Punkte nach den Verrechnungsschlüsseln I und II fest. (- - -) Das Ergebnis ist den Ausschüttungsberechtigten bekanntzugeben.^{FN)}

der Sparte FS für Nutzungen von Auftragskompositionen für Eigen- oder Auftragsproduktionen des Fernsehens erzielt wird, in das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E einzubeziehen ist. Das Ergebnis ist den Ausschüttungsberechtigten bekanntzugeben.

...

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

**§ 63
Verrechnungsschlüssel I
(Werke der ernsten Musik)**

§ 63
*Entfällt ab der Verteilung für
Geschäftsjahr 2027*

[1] Für Werke der ernsten Musik gilt folgender Verrechnungsschlüssel: (---)

		Punkt- bewertung in der Sparte E	Punkt- bewertung in den Sparten R und FS
1.	Instrumentalwerke (1-2 Instrumentalstimmen) sowie 1-4 stimmige solistische Vokalwerke a cappella oder mit Begleitung von 1-2 Instrumenten		
	bis zu 2 Minuten	12	1
	über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	1
	über 4 Minuten bis unter 5 Minuten	36	1¼
	ab 5 Minuten	96	1¼
	ab 10 Minuten	180	1¼
	ab 20 Minuten	360	1¾
	ab 30 Minuten	480	1¾
	ab 45 Minuten	720	1¾
	ab 60 Minuten	960	1¾
2.	Instrumentalwerke (3-9 Instrumentalstimmen) sowie solistische Vokalwerke mit mehr als vier realen Stimmen a cappella oder mit Begleitung von 3-6 obligaten Instrumenten		
	bis zu 2 Minuten	24	1¼
	über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	36	1½

(---) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
 grau hinterlegt = neuer Text
 grau und gestrichen = Text entfällt

	über 4 Minuten bis unter 5 Minuten ab 5 Minuten ab 10 Minuten ab 20 Minuten ab 30 Minuten ab 45 Minuten ab 60 Minuten	60 120 240 480 720 960 1200	2 2 2 2 2 2 2
3.	Chorwerke a cappella (1-4 stimmig) oder mit Begleitung von 1-2 Instrumenten bis zu 2 Minuten ¹⁾ über 2 Minuten bis zu 3 Minuten ¹⁾ bis unter 5 Minuten ab 5 Minuten ab 10 Minuten ab 20 Minuten ab 30 Minuten ab 45 Minuten ab 60 Minuten ¹⁾ Gilt für ab dem 1.1.2002 angemeldete Werke.	12 24 36 96 180 360 720 960 1200	1 1 1½ 1½ 1½ 1½ 1½ 1½ 1½
4.	Chorwerke mit Begleitung von 3–6 obligaten Instrumenten oder a cappella mit mehr als 4 realen Stimmen bis zu 2 Minuten ¹⁾ über 2 Minuten bis zu 3 Minuten ¹⁾ bis unter 5 Minuten ab 5 Minuten ab 10 Minuten ab 20 Minuten ab 30 Minuten ab 45 Minuten ab 60 Minuten ¹⁾ Gilt für ab dem 1.1.2002 angemeldete Werke.	36 72 96 120 240 480 720 960 1200	1¼ 1½ 1¾ 1¾ 1¾ 1¾ 1¾ 1¾
5.	Werke für Streich- und Kammerorchester in beliebiger Besetzung sowie Vokal-, Chor- und Instrumentalwerke mit Streich- und Kammerorchesterbegleitung bis zu 2 Minuten über 2 Minuten bis zu 3 Minuten	40 80	1¾ 2

	<p>über 3 Minuten bis unter 5 Minuten ab 5 Minuten ab 10 Minuten ab 20 Minuten ab 30 Minuten ab 45 Minuten ab 60 Minuten</p>	<p>120 240 480 960 1200 1680 2160</p>	<p>2¼ 2¼ 2¼ 2¼ 2¼ 2¼</p>
6.	<p>Werke für großes Orchester sowie Vokal-, Chor- und Instrumentalwerke mit großem Orchester</p> <p>bis zu 2 Minuten über 2 Minuten bis zu 3 Minuten über 3 Minuten bis unter 5 Minuten ab 5 Minuten ab 10 Minuten ab 20 Minuten ab 30 Minuten ab 45 Minuten ab 60 Minuten</p>	<p>80 160 240 480 960 1200 1680 2160 2400</p>	<p>2 2¼ 2½ 2½ 2½ 2½ 2½ 2½</p>
7.	<p>Elektroakustische Musik, Musik mit überwiegend elektroakustischen Anteilen</p> <p>bis zu 2 Minuten über 2 Minuten bis zu 4 Minuten über 4 Minuten bis zu 5 Minuten über 5 Minuten bis zu 10 Minuten über 10 Minuten bis zu 20 Minuten über 20 Minuten bis zu 30 Minuten über 30 Minuten bis zu 45 Minuten über 45 Minuten bis zu 60 Minuten über 60 Minuten</p>	<p>12 24 36 96 180 360 720 960 1200</p>	<p>1 1 1 1 1 1 1 1 1</p>
8.	<p>Werke oder Werkfragmente gemäß Ziff. 1. bis 7., die in den Sparten R und FS als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken zu regelmäßig wiederkehrenden Sendungen, d. h. zu sich mindestens an 5</p>		

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

	aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen zur Verrechnung kommen.		1
--	--	--	---

[2] Auf Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Unterlagen kann der Werkausschuss zu den in Ziff. 7 genannten Werken die Punktbewertung in der Sparte E nach dem Punktschema in Ziff. 5^{FN)} und in den Sparten R und FS bis auf 2½ festsetzen. (---)

[3] Jedes selbstständig geführte Instrument gilt als eine Stimme. Es gilt höchstens die Zahl der mitwirkenden Spieler. Elektroakustische Zuspelungen bzw. Bandzuspielungen zu live gespielten Instrumenten werden insgesamt als eine Stimme gezählt. (---)

[4] Als Werke für Kammerorchester bzw. kleine Orchester gelten diejenigen in Ziff. 5. und 6. genannten Kompositionen, die in der Partiturbesetzung bis zu 18 selbstständig geführte Stimmen aufweisen. Alle Werke in Partiturbesetzung ab 19 Stimmen zählen als Werke für große Orchester. (---)

**§ 64
Verrechnungsschlüssel II
(Werke der Unterhaltungsmusik)**

Für Werke der Unterhaltungsmusik gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

		Punkt- bewertung in der Sparte U	Punkt- bewertung in den Sparten R und FS
1.	Tanz-, Pop-, Jazz- und Rockmusik mit oder ohne Text, Märsche und andere vokale, instrumentale und elektronisch erzeugte Unterhaltungsmusik, Potpourris geschützter Werke gemäß § 198 Abs. 4 sowie urheberrechtlich geschützte Texte zu urheberrechtlich freien unbearbeiteten Werken der Musik	12	1

**§ 64
Verrechnungsschlüssel I (---)^{FN)}**

[1] Für die Sparte L gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

		Punkt- bewertung in der Sparte L	(---)
1.	Tanz-, Pop-, Jazz- und Rockmusik mit oder ohne Text, Märsche und andere vokale, instrumentale und elektronisch erzeugte Musik, Potpourris geschützter Werke gemäß § 198 Abs. 4 sowie urheberrechtlich geschützte Texte zu urheberrechtlich freien unbearbeiteten Werken der Musik	12	(---)

2.	Konzertstücke mit und ohne Text; Vokalmusik mit oder ohne Instrumente, soweit sie nicht unter Verrechnungsschlüssel I einzustufen ist; zeitgenössischer Jazz von künstlerischer Bedeutung und mit Konzertcharakter, ausgenommen sogenannte Standards. Im Falle von Zweifeln am Jazzcharakter eines Werkes entscheidet der Werkausschuss nach Vorlage eines Belegexemplars über die Zugehörigkeit		
		bis zu 10 Minuten	24 1
		über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	36 1
		über 20 Minuten	48 1
3. a) b)	U-Chansons ¹⁾ Textierte Werke der U-Musik, die einen urheberrechtlich geschützten Text von besonderem künstlerischen Wert haben. Voraussetzung für die Einstufung ist eine erkennbare Verzahnung der Musik mit der Dramaturgie des Textes. Die Einstufung erfolgt auf Antrag durch den Werkausschuss auf der Grundlage von vollständigen Belegexemplaren.	36 36	1¼ 1¼ ²⁾
	¹⁾ Ziff. 3 a) gilt für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2011. ²⁾ Gilt für bis zu 150 nach §§ 97-99 und §§ 107-109 gewichtete Minuten, darüber hinaus erfolgt die Verrechnung mit der Punktbewertung 1.		
4.	Konzertwerke für Orchester bzw. Bigband-, große Fusion- und Jazzbesetzungen ab 10 selbstständig geführten Stimmen oder Konzertwerke mit besonderer Komplexität		
	bis zu 2 Minuten	24	1

2.	Konzertstücke mit und ohne Text; Vokalmusik mit oder ohne Instrumente (---); zeitgenössischer Jazz von künstlerischer Bedeutung und mit Konzertcharakter, ausgenommen sogenannte Standards. Im Falle von Zweifeln am Jazzcharakter eines Werkes entscheidet der Werkausschuss nach Vorlage eines Belegexemplars über die Zugehörigkeit ¹⁾				
		bis zu 10 Minuten	24 (---)		
		über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	36 (---)		
		über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	48 (---)		
		über 30 Minuten bis zu 40 Minuten	60		
		über 40 Minuten bis zu 50 Minuten	80		
		über 50 Minuten bis zu 60 Minuten	120		
		über 60 Minuten	180		
			¹⁾ Die Punktbewertung gem. Ziff. 2. gilt ab Geschäftsjahr 2027 auch für Werke gem. § 63 Abs. 1 Ziff. 1-4 und Ziff. 7 sowie für Werke gem. § 65 Abs. 1 in der bis Geschäftsjahr 2026 geltenden Fassung des Verteilungsplans.		
		3. a) b)	U-Chansons ¹⁾ Textierte Werke (---), die einen urheberrechtlich geschützten Text von besonderem künstlerischen Wert haben. Voraussetzung für die Einstufung ist eine erkennbare Verzahnung der Musik mit der Dramaturgie des Textes. Die Einstufung erfolgt auf Antrag durch den Werkausschuss auf der Grundlage von vollständigen Belegexemplaren.	36 36	(---) (---)
	¹⁾ Ziff. 3 a) gilt für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2011. (---)				
4.	Konzertwerke für Orchester bzw. Ensemble-, Bigband-, große Fusion- und Jazzbesetzungen ab 10 selbstständig geführten Stimmen oder Konzertwerke mit besonderer Komplexität ¹⁾				
	bis zu 2 Minuten	24	(---)		

(---) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
 grau hinterlegt = neuer Text
 grau und gestrichen = Text entfällt

	<p>über 2 Minuten bis zu 4 Minuten</p> <p>über 4 Minuten bis zu 10 Minuten</p> <p>über 10 Minuten bis zu 15 Minuten</p> <p>über 15 Minuten bis zu 20 Minuten</p> <p>über 20 Minuten bis zu 30 Minuten</p> <p>über 30 Minuten bis zu 45 Minuten</p> <p>über 45 Minuten bis zu 60 Minuten</p> <p>über 60 Minuten</p> <p>Bei variabler Spieldauer wird bei der Aufführung die Mindestspieldauer für die Verteilung zugrunde gelegt. Die Einstufung nach dieser Ziffer erfolgt auf Antrag unter Vorlage der vollständigen Partitur. In Zweifelsfällen entscheidet der Werkausschuss.</p>	36	1		<p>über 2 Minuten bis zu 4 Minuten</p> <p>über 4 Minuten bis zu 10 Minuten</p> <p>über 10 Minuten bis zu 15 Minuten</p> <p>über 15 Minuten bis zu 20 Minuten</p> <p>über 20 Minuten bis zu 30 Minuten</p> <p>über 30 Minuten bis zu 45 Minuten</p> <p>über 45 Minuten bis zu 60 Minuten</p> <p>über 60 Minuten</p> <p>Bei variabler Spieldauer wird bei der Aufführung die Mindestspieldauer für die Verteilung zugrunde gelegt. Die Einstufung nach dieser Ziffer erfolgt auf Antrag unter Vorlage der vollständigen Partitur. In Zweifelsfällen entscheidet der Werkausschuss.</p> <p>¹⁾ Die Punktbewertung gem. Ziff. 4. gilt ab Geschäftsjahr 2027 auch für Werke gem. § 63 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 und Abs. 2 in der bis Geschäftsjahr 2026 geltenden Fassung des Verteilungsplans. Auf Antrag können auch Werke gem. § 63 Abs. 1 Ziff. 1-4 und 7 sowie 65 Abs. 1 in der bis Geschäftsjahr 2026 geltenden Fassung des Verteilungsplans nach dieser Ziffer eingestuft werden, wenn sie mindestens 10 selbständige Stimmen oder eine besondere Komplexität aufweisen.</p>	36	(--)
5.	<p>Unterhaltungsmusikwerke von besonderem künstlerischen Wert, die vom Werkausschuss als solche anerkannt worden sind</p> <p>Die Einstufung durch den Werkausschuss nach dieser Ziff. erfolgt auf Antrag, mit dem die Partitur und eine Erklärung des Komponisten vorzulegen sind, dass das Werk von ihm allein komponiert worden ist und die Partitur von ihm selbst stammt. Weitere Voraussetzung für die Einstufung ist, dass die Aufführung an die in der Partitur festgelegte Besetzung gebunden ist.</p> <p>Die Punktbewertung erfolgt nach U und richtet sich entsprechend der Besetzung und Spieldauer nach dem Punkteschema in Verrechnungsschlüssel I.</p>	12 bis 2400	1 bis 2½		<p>Musikwerke von besonderem künstlerischen Wert, die vom Werkausschuss als solche anerkannt worden sind</p> <p>Die Einstufung durch den Werkausschuss nach dieser Ziff. erfolgt auf Antrag, mit dem die Partitur und eine Erklärung des Komponisten vorzulegen sind, dass das Werk von ihm allein komponiert worden ist und die Partitur von ihm selbst stammt. Weitere Voraussetzung für die Einstufung ist, dass die Aufführung an die in der Partitur festgelegte Besetzung gebunden ist.</p> <p>Die Punktbewertung (--) richtet sich (--) nach dem Punkteschema in Ziff. 4 und soll in der Regel das Zweifache des Wertes betragen, der sich aus Ziff. 4 ergibt. Einstufungen, die vor dem 1.1.2027 erfolgt sind, bleiben unberührt. Für solche Einstufungen kann jedoch eine Anpassung an die ab</p>	48 bis 1920	(--)

§ 65
Verrechnungsschlüssel III
(Werke, die sich nicht nach den
Verrechnungsschlüsseln I, II oder IV
einstufen lassen)

§ 65
Entfällt ab der Verteilung für
Geschäftsjahr 2027

[1] Für Werke, die sich nicht nach (---)
 Verrechnungsschlüssel I, Verrechnungsschlüssel II oder Verrechnungsschlüssel IV einstufen lassen, gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

	Punktbe- wertung bei Live- Auffüh- rung	Punktbe- wertung in den Sparten R und FS
bis zu 2 Minuten	12	1
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	1
über 4 Minuten bis zu 5 Minuten	36	1
über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	96	1
über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	180	1
über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	1
über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	720	1
über 45 Minuten bis zu 60 Minuten	960	1
über 60 Minuten	1200	1

[2] Bei Live-Aufführung erfolgt die Ver- (---)
 teilung in der Sparte E.

[3] Auf Antrag und bei Vorlage der (---)
 entsprechenden Unterlagen kann der
 Werkausschuss die Punktbewertung in
 den Sparten R und FS bis auf 2 ½
 festsetzen.

[4] Bei variabler Spieldauer wird bei der (---)
 Aufführung die Mindestspieldauer für
 die Verteilung zugrunde gelegt.

[5] Die Einstufung ist an die in der (---)
 Partitur festgelegte Besetzung gebun-
 den. Bei Aufführungen und Sendungen
 mit abweichender Besetzung und/oder
 abweichender Spieldauer entfällt für
 diese Nutzungen die Einstufung des
 Werkes nach Verrechnungsschlüssel III
 und es erfolgt eine Verteilung gemäß
 Verrechnungsschlüssel II Abs. 1 Ziff. 1
 mit der Punktbewertung in der Sparte U
 = 12 und der Punktbewertung in den
 Sparten R und FS = 1.

[6] Bei Nutzungsmeldungen, die gemäß ~~(---~~ § 54 Abs. 4 von einem Ausschüttungsberechtigten ausgefüllt worden sind und die Werke dieses Ausschüttungsberechtigten ausweisen, für welche die Punkte nach dem Verrechnungsschlüssel III festgelegt wurden, kann die GEMA den Ausschüttungsberechtigten spätestens bis zum Ausschüttungstermin auffordern zu erklären, in welcher Besetzung und mit welcher Spieldauer die Werke aufgeführt wurden. Wird die Erklärung nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Zugang der Aufforderung vorgelegt oder entspricht sie nicht den Tatsachen, besteht kein Anspruch auf Verrechnung der betroffenen Werknutzungen. Wird die Erklärung rechtzeitig vorgelegt und entspricht sie den Tatsachen, so wird der sich danach ergebende Anspruch auf Verrechnung mit dem nächsten Ausschüttungstermin fällig. Entspricht die Erklärung nicht den Tatsachen, so gelten § 3 II (6) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E bzw. § 3 (8) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E.

**§ 66
Verrechnungsschlüssel IV**

[1] Der Verrechnungsschlüssel IV gilt in folgenden Fällen:

1.	Hörstücke und Werke der akustischen Kunst, soweit sie nicht als elektroakustische Musik gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 7 einzustufen sind
2.	Musik zu vorgetragenem Text gemäß § 19 Abs. 1 UrhG
3.	Werke ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters und Musik, die nicht auf andere Weise einzuordnen ist
4.	Werke, die nur aus einer Spielanweisung bestehen
5.	Auftragskompositionen und sonstige Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens.

[2] Im Falle der Aufführung erfolgt grundsätzlich Direktverteilung in den Sparten ED oder UD gemäß deren jeweiligem Gegenstand. Für die Live-

**§ 66
Verrechnungsschlüssel II**

[1] Der Verrechnungsschlüssel II gilt in folgenden Fällen:

1.	Hörstücke und Werke der akustischen Kunst (---
2.	Musik zu vorgetragenem Text gemäß § 19 Abs. 1 UrhG
3.	Werke ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters und Musik, die nicht auf andere Weise einzuordnen ist
4.	Werke, die nur aus einer Spielanweisung bestehen
5.	Auftragskompositionen und sonstige Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens.

[2] Im Falle der Aufführung erfolgt grundsätzlich Direktverteilung in den Sparten **CCL** oder **LD** gemäß deren jeweiligem Gegenstand. Für die Live-

~~(---~~ = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
 grau hinterlegt = neuer Text
~~grau und gestrichen~~ = Text entfällt

Aufführung von Auftragskompositionen und sonstigen Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens kann der Werkausschuss auf Antrag eine gesonderte Einstufung nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III vornehmen. In diesem Fall erfolgt die Verteilung je nach Einstufung des Werks in den Sparten E oder U.

[3] Im Falle der Sendung erfolgt die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung. Die Werke erhalten in diesem Fall die Punktbewertung 1. Die Punktbewertung 1 gilt auch für Sendungen, denen eine sonstige direkt zu verteilende Nutzung in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe zugrunde liegt.

Aufführung von Auftragskompositionen und sonstigen Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens kann der Werkausschuss auf Antrag eine gesonderte Einstufung nach Verrechnungsschlüssel I vornehmen. In diesem Fall erfolgt die Verteilung in der Sparte L, soweit die Nutzung nicht unter den Gegenstand der Sparte CCL fällt.

(- - -)

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

Bisherige Fassung:

§ 67

Die Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

Der Nutzungsbereich Aufführung umfasst die Sparten der Live-Aufführung (Sparten E, ED, U und UD) sowie die Sparten BM und KI.

§ 68

Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

In den Sparten BM, E, ED, U und UD stellt die GEMA alljährlich für jedes Werk die Zahl der Aufführungen anhand der bei ihr eingegangenen verwertbaren Nutzungsmeldungen und Angaben über veranstaltete Aufführungen fest. Die Ermittlung der Nutzungen in der Sparte KI erfolgt gemäß § 80.

Beantragte Neufassung:

§ 67

Die Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

Der Nutzungsbereich Aufführung umfasst die Sparten der Live-Aufführung (Sparten CCL, L und LD) sowie die Sparten BM und KI.^{FN)}

§ 68

Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

In den Sparten BM, CCL, L und LD stellt die GEMA alljährlich für jedes Werk die Zahl der Aufführungen anhand der bei ihr eingegangenen verwertbaren Nutzungsmeldungen und Angaben über veranstaltete Aufführungen fest. Die Ermittlung der Nutzungen in der Sparte KI erfolgt gemäß § 80.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 3

Bisherige Fassung:

Verteilung in der Sparte E (E-Musik-Veranstaltungen)

§ 72

Gegenstand der Sparte

[1] In der Sparte E (E-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne von § 19 Abs. 2 UrhG in Veranstaltungen der ersten Musik, soweit nicht Direktverteilung in den Sparten ED oder BM vorgesehen ist oder eine Ausschüttung in der Sparte KI erfolgt.

[2] Sind in einer Veranstaltung der ersten Musik Werke der Unterhaltungsmusik aufgeführt worden, so werden diese in der Sparte U abgerechnet. Aufführungen von Potpourris geschützter Werke im Verwertungsgebiet E werden als Aufführungen im Verwertungsgebiet U verrechnet.

[3] Sind in einer Nutzungsmeldung neben Werken, die nach Verrechnungsschlüssel I oder III einzuordnen sind, auch nach Verrechnungsschlüssel IV einzuordnende Werke enthalten, so wird der auf Nutzungen dieser Werke entfallende Anteil an den Einnahmen proportional zur Gesamtzahl der Werknutzungen ermittelt. Der hiernach auf Werke nach Verrechnungsschlüssel IV entfallende Anteil an den Einnahmen wird in der Sparte ED verteilt.

§ 73

Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte E werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 72 genannten, in der Sparte E zu berücksichtigenden Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 74

Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

Beantragte Neufassung:

Verteilung in der Sparte CCL (Contemporary Classic Live)^{FN)}

§ 72

Gegenstand der Sparte

(- - -) In der Sparte CCL (Contemporary Classic Live) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne von § 19 Abs. 2 UrhG in klassischen oder experimentellen Konzertformaten mit überwiegend zeitgenössischer Kunstmusik.

(- - -)

(- - -)

§ 73

Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte CCL werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 72 genannten (- - -) Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 74

Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung auf die durch Nutzungsmeldungen belegten Veranstaltungen. Sofern der GEMA

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Spieldauerangaben vorliegen, erfolgt die Direktverteilung pro rata temporis. Das auf nicht durch Nutzungsmeldungen belegte Veranstaltungen entfallende Nettoinkasso wird als prozentualer Zuschlag in der Sparte CCL verteilt. Für Konzerte aus Pauschalverträgen im pädagogischen Bereich wird entsprechend § 11 Abs. 3 Satz 3 derjenige Betrag als Einnahme zugrunde gelegt, der sich im Falle einer Einzellizenzierung des betreffenden Konzerts unter Berücksichtigung tariflicher und gesamtvertraglicher Nachlässe ergeben würde.

[2] Für jedes Werk wird durch Multiplikation der gemäß § 68 ermittelten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen der Verrechnungsschlüssel I oder III eine Punktzahl errechnet. (---)

[3] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusik aufgeführt, so werden solche Aufführungen mit dem Faktor 1/3 multipliziert. (---)

[4] Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert. (---)

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung dieses Abschnitts gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 4

Bisherige Fassung:

Abschnitt 4. Verteilung in der Sparte ED (E-Musik-Direktverteilung)

§ 75 Gegenstand der Sparte

Beantragte Neufassung:

Abschnitt 4. Entfällt ab der Verteilung für Geschäftsjahr 2027

§§ 75-77 Entfällt ab der Verteilung für Geschäftsjahr 2027

In der Sparte ED (E-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken der ersten Musik im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG. (---)

- (a) Aufführungen von Werken nach Verrechnungsschlüssel IV gemäß § 66 Abs. 2.
- (b) Werkaufführungen in an die GEMA abgerechneten öffentlichen Veranstaltungen mit eingeschränktem Konzertcharakter, wie z. B. Proben, Generalproben, offenes Singen oder offenes Musizieren sowie installative Nutzungen von Musikwerken.
- (c) Werkaufführungen veranstaltet von oder durchgeführt in Hochschulen, Schulen und anderen Bildungsanstalten während der üblichen Vorlesungs- und Unterrichtszeit, in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie in Altenheimen oder anderen sozialen Einrichtungen (ausgenommen hochschul- oder schul-eigene Veranstaltungen mit Lehrpersonal und/oder Schülern bzw. Studenten als Musiker).
- (d) Werkaufführungen im Freien, auf öffentlich zugänglichen, auch überdachten Plätzen (z.B. Bahnhofshallen, Eingangshallen, dem öffentlichen Publikumsverkehr zugängliche Galerien und Passagen, Fußgängerzonen, Malls u.ä.) für die dort anzutreffenden Passanten.
- (e) Werkaufführungen in sogenannten Happenings, Hauskonzerten oder ähnlichen Veranstaltungen.

Werkaufführungen mit einer Gesamtbesucherzahl von weniger als 10 Zuhörern. Anwesende, die zum Kreis der Veranstalter und Mitwirkenden gehören, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

§ 76
Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte ED werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 75 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 77 (---)
Durchführung der Verteilung

Es erfolgt Direktverteilung. (---)

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 6

Bisherige Fassung:

Verteilung in der Sparte U (U-Musik-Veranstaltungen)

§ 82
Gegenstand der Sparte

[1] In der Sparte U (U-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG sowie im Falle des § 87a für die öffentliche Wiedergabe durch Tonträger im Sinne des § 21 UrhG in Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik, soweit nicht Direktverteilung in den Sparten UD oder BM oder Verteilung in der Sparte KI vorgesehen ist.

[2] Sind in einer Veranstaltung der Unterhaltungsmusik Werke der ersten Musik aufgeführt worden, so werden diese in der Sparte E abgerechnet.

Beantragte Neufassung:

Verteilung in der Sparte L (Live-Musik-Veranstaltungen)

§ 82
Gegenstand der Sparte

(---) In der Sparte L (Live-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG sowie im Falle des § 87a für die öffentliche Wiedergabe durch Tonträger im Sinne des § 21 UrhG in Musikveranstaltungen, soweit nicht Direktverteilung in den Sparten CCL, LD oder BM oder Verteilung in der Sparte KI vorgesehen ist.^{FN)}

(---)

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 85
Verteilung nach Punktwerten

[1] Das Inkasso aus den Inkassosegmenten gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8) wird für jedes Inkassosegment gesondert nach Punktwerten verteilt. Hierzu werden für jedes Inkassosegment die Nettoverteilungssumme und die Aufführungszahlen ermittelt. Für die Veranstaltungen, für die keine Nutzungsmeldungen vorliegen, werden die Aufführungszahlen durch lineare Hochrechnung der sich aus den Nutzungsmeldungen ergebenden Aufführungen ermittelt.

[2] Die für Varieté- und Kabarettveranstaltungen mit Ausnahme der Zirkusveranstaltungen sowie für Konzerte der Unterhaltungsmusik festgestellten Aufführungszahlen werden mit dem Faktor 2 multipliziert.

§ 85
Verteilung nach Punktwerten

[1] Das Inkasso aus den Inkassosegmenten gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8) wird für jedes Inkassosegment gesondert nach Punktwerten verteilt. Hierzu werden für jedes Inkassosegment die Nettoverteilungssumme und die Aufführungszahlen ermittelt. Für die Veranstaltungen, für die keine Nutzungsmeldungen vorliegen, werden die Aufführungszahlen durch lineare Hochrechnung der sich aus den Nutzungsmeldungen ergebenden Aufführungen ermittelt.

[2] Die für Varieté- und Kabarettveranstaltungen mit Ausnahme der Zirkusveranstaltungen sowie die für Konzerte mit Ausnahme der in der Sparte CCL zu berücksichtigenden Konzerte festge-

stellten Aufführungszahlen werden mit dem Faktor 2 multipliziert.^{FN)}

...

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 7

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

Verteilung in der Sparte UD (U-Musik-Direktverteilung)

Verteilung in der Sparte LD (Live-Musik-Direktverteilung)

§ 88 Gegenstand der Sparte

§ 88 Gegenstand der Sparte^{FN)}

In der Sparte UD (U-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken der Unterhaltungsmusik im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

In der Sparte LD (Live-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken (- - -) im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

- (a) Aufführungen von Werken nach Verrechnungsschlüssel IV gemäß § 66 Abs. 2.

- (a) Aufführungen von Werken nach Verrechnungsschlüssel II gemäß § 66 Abs. 2.

...

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1 Verteilung in der Sparte R (Hörfunk)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 98 Die Gewichtung der Nutzungen mit Kulturfaktoren

§ 98 Die Gewichtung der Nutzungen mit Kulturfaktoren

[1] Für alle Hörfunkwellen, die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegen, wird auf der Grundlage empirischer Untersuchungen anhand der folgenden Kriterien ein Kulturfaktor gebildet:

[1] Für alle Hörfunkwellen, die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegen, wird auf der Grundlage empirischer Untersuchungen anhand der folgenden Kriterien ein Kulturfaktor gebildet:

- (1) Anteil deutschsprachigen Repertoires,

- (1) Anteil deutschsprachigen Repertoires,

(- - -) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
 grau hinterlegt = neuer Text
 grau und gestrichen = Text entfällt

(2) Anteil an ernster Musik, Jazz und sonstiger gehobener Vokal- und Instrumentalmusik,

...

§ 100

Durchführung der Verteilung

...

[3] Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten, multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 97 bis 99 und den Punktbewertungen für die Sparte R gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV.

[4] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken regelmäßig wiederkehrend, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen, gesendet, so werden die gemäß §§ 97 bis 99 gewichteten Minuten mit folgenden Faktoren multipliziert:

...

Dies gilt nicht für Werke gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 5.

(2) Anteil an zeitgenössischer Kunstmusik, Jazz und sonstiger gehobener Vokal- und Instrumentalmusik,^{FN)}

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 100

Durchführung der Verteilung

...

[3] Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten, multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 97 bis 99 (- - -).^{FN)}

[4] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken regelmäßig wiederkehrend, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen, gesendet, so werden die gemäß §§ 97 bis 99 gewichteten Minuten mit folgenden Faktoren multipliziert:

...

(- - -)

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Aus Anlass der Abschaffung der Punktbewertungen für die Sparte R gilt zudem folgende Übergangsregelung zu § 100 Abs. 3: Die Minuten solcher Hörfunkwellen, bei denen für das Geschäftsjahr 2025 ein Anteil von mindestens 30% der Sendeminuten auf Werke gem. § 63 und § 65 in der bis Geschäftsjahr 2026 geltenden Fassung des Verteilungsplans entfallen ist, werden zusätzlich mit folgenden Faktoren multipliziert:

Geschäftsjahr 2027: Faktor 2
Geschäftsjahr 2028: Faktor 1,5
Geschäftsjahr 2029: Faktor 1,25
ab Geschäftsjahr 2030: Faktor 1.

**Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 3, Unterabschnitt 1
Verteilung in den Sparten FS (Fernsehen) und T FS (Tonfilm im Fernsehen)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 110
Durchführung der Verteilung**

**§ 110
Durchführung der Verteilung**

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] In den Sparten FS und T FS wird ein Minutenwert gebildet, indem die gemeinsame Nettoverteilungssumme beider Sparten durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Fernsehen-Senderecht). Die Nettoverteilungssumme im Sinne dieser Regelung besteht aus den gemäß § 106 in den Sparten FS und T FS zu verteilenden Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die als prozentualer Zuschlag verteilt werden. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 sowie den Punktbewertungen für die Sparte FS gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV.

[2] In den Sparten FS und T FS wird ein Minutenwert gebildet, indem die gemeinsame Nettoverteilungssumme beider Sparten durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Fernsehen-Senderecht). Die Nettoverteilungssumme im Sinne dieser Regelung besteht aus den gemäß § 106 in den Sparten FS und T FS zu verteilenden Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die als prozentualer Zuschlag verteilt werden. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 (---).^{FN)}

[3] In der Sparte FS ergibt sich die Ausschüttung pro Werk durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Fernsehen-Senderecht. Die Minuten für Werke mit Verrechnung in der Sparte FS werden ermittelt, indem die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 sowie den Punktbewertungen für die Sparte FS gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV multipliziert werden.

[3] In der Sparte FS ergibt sich die Ausschüttung pro Werk durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Fernsehen-Senderecht. Die Minuten für Werke mit Verrechnung in der Sparte FS werden ermittelt, indem die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 (---) multipliziert werden.^{FN)}

...

...

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 4
Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Wiedergabe

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 115
Die Sparten des Nutzungsbereichs
Wiedergabe

§ 115
Die Sparten des Nutzungsbereichs
Wiedergabe

Der Nutzungsbereich Wiedergabe umfasst die Sparten der öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 21 und 22 UrhG (Sparten DK, EM und M) sowie die Sparte DK VR.

Der Nutzungsbereich Wiedergabe umfasst die Sparten der öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 21 und 22 UrhG (Sparten DK (- - -) und M) sowie die Sparte DK VR.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 4, Abschnitt 3
Verteilung in der Sparte EM (E-Musik-Wiedergaben)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

Abschnitt 3
Verteilung in der Sparte EM (E-Musik-
Wiedergaben)

Abschnitt 3
Entfällt für die Verteilung ab
Geschäftsjahr 2027

§ 123
Gegenstand der Sparte

§§ 123-126
Entfällt für die Verteilung ab
Geschäftsjahr 2027

In der Sparte EM (E-Musik-Wiedergaben) erhalten Werke der ernsten Musik eine Ausschüttung für die öffentliche Wiedergabe durch Tonträger im Sinne des § 21 UrhG, soweit nicht eine Ausschüttung in der Sparte BM erfolgt. (---)

§ 124
Die zu verteilenden Einnahmen

(---)

In der Sparte EM werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 123 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen. (---)

§ 125
Ermittlung der Nutzungen

(---)

Die Verteilung in der Sparte EM erfolgt auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen. Für die Ermittlung der Nutzungen gilt § 68 entsprechend. (---)

§ 126
Durchführung der Verteilung

(---)

Es erfolgt Direktverteilung.

(---)

Besonderer Teil, Kapitel 4, Abschnitt 4

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**Verteilung in der Sparte M (U-Musik-
Wiedergaben)**

**Verteilung in der Sparte M
(---)Musik-Wiedergaben)**

§ 129
Durchführung der Verteilung

§ 129
Durchführung der Verteilung

[2] Die nach Abzug dieses Zuschlags verbleibende Nettoverteilungssumme der Sparte M wird auf die in U-Veranstaltungen gemäß § 85 aufgeführten Werke nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen abgerechnet. Für jedes Werk wird durch Multiplikation der hochgerechneten und gegebenenfalls gewichteten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels II eine Punktzahl errechnet. Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ermittlung der Ausschüttung pro Werk erfolgt durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert, wobei die Ausschüttung pro Werk auf den zweifachen Betrag der Ausschüttung begrenzt ist, die das Werk für Aufführungen in U-Veranstaltungen gemäß § 85 für das jeweilige Geschäftsjahr insgesamt erhält. Der aufgrund dieser Begrenzung verbleibende Restbetrag wird als prozentualer Zuschlag auf die Ausschüttungen verteilt, die sich in der Sparte M durch die Verrechnung nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen ergeben. Wenn die Kosten für eine Zuschlagsverteilung in keinem Verhältnis zur Höhe des zu verteilenden Restbetrages stehen, kann dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats als unverteilbar behandelt werden.

[2] Die nach Abzug dieses Zuschlags verbleibende Nettoverteilungssumme der Sparte M wird auf die in **Livemusik-Veranstaltungen** gemäß § 85 aufgeführten Werke nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen abgerechnet. Für jedes Werk wird durch Multiplikation der hochgerechneten und gegebenenfalls gewichteten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels I eine Punktzahl errechnet. Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ermittlung der Ausschüttung pro Werk erfolgt durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert, wobei die Ausschüttung pro Werk auf den zweifachen Betrag der Ausschüttung begrenzt ist, die das Werk für Aufführungen in **Livemusik-Veranstaltungen** gemäß § 85 für das jeweilige Geschäftsjahr insgesamt erhält. Der aufgrund dieser Begrenzung verbleibende Restbetrag wird als prozentualer Zuschlag auf die Ausschüttungen verteilt, die sich in der Sparte M durch die Verrechnung nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen ergeben. Wenn die Kosten für eine Zuschlagsverteilung in keinem Verhältnis zur Höhe des zu verteilenden Restbetrages stehen, kann dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats als unverteilbar behandelt werden.

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Besonderer Teil, Kapitel 9
Die Aufteilung der Ausschüttung auf die Ausschüttungsberechtigten bei GEMA-Originalwerken

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 191

Grundsatz der freien Vereinbarkeit bei textierten Werken

[1] Bei textierten Werken, die bei der GEMA ab dem 1.1.2021 angemeldet werden, können die grundsätzlich gleichberechtigten Komponisten und Textdichter die Aufteilung auf den Musik- und den Textanteil für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen frei vereinbaren. Bei textierten Werken, die bei der GEMA vom 1.1.1996 bis zum 31.12.2020 angemeldet worden sind, besteht die Möglichkeit der freien Vereinbarung für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe, soweit es sich um Werke der Unterhaltungsmusik nach Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1, 3 a) und 3 b) handelt.

...

§ 191

Grundsatz der freien Vereinbarkeit bei textierten Werken

[1] Bei textierten Werken, die bei der GEMA ab dem 1.1.2021 angemeldet werden, können die grundsätzlich gleichberechtigten Komponisten und Textdichter die Aufteilung auf den Musik- und den Textanteil für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen frei vereinbaren. Bei textierten Werken, die bei der GEMA vom 1.1.1996 bis zum 31.12.2020 angemeldet worden sind, besteht die Möglichkeit der freien Vereinbarung für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe, soweit es sich um Werke (- - -) nach Verrechnungsschlüssel I Ziff. 1, 3 a) und 3 b) handelt.^{FN)}

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 192

Basisaufteilung

[3] Soweit der Werkausschuss textierte Werke der U-Musik, die auf Antrag unter Verrechnungsschlüssel II Ziff. 3 a) oder Ziff. 3 b) eingestuft worden sind, als gleichrangig in Musik und Text ansieht, betragen der Musik- und der Textanteil in allen Sparten je 50 %. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

[4] Bei Werken der ernsten Musik, bei denen in geringem Umfang Text aufgeführt wird, ist der Anteil des Textdichters entsprechend dem Verhältnis des verwendeten Textes zum Gesamtumfang des Werkes zu verrechnen. In Zweifelsfällen oder auf Antrag entscheidet der Werkausschuss.

§ 192

Basisaufteilung

[3] Soweit der Werkausschuss textierte Werke (- - -), die auf Antrag unter Verrechnungsschlüssel I Ziff. 3 a) oder Ziff. 3 b) eingestuft worden sind, als gleichrangig in Musik und Text ansieht, betragen der Musik- und der Textanteil in allen Sparten je 50 %. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

[4] **Entfällt**

Antrag 15

Gegen die Entscheidung des Werk-
ausschusses kann Einspruch gemäß § 6
der Geschäftsordnung für den Werk-
ausschuss eingelegt werden.

...

...

~~(--)~~ = Text entfällt

... = Text wie bisher

**grau
hinterlegt** = neuer Text

~~grau und
gestrichen~~ = Text entfällt

Geschäftsordnung für die Fokusförderung

Präambel

Mit der Fokusförderung verfolgt die GEMA das Ziel einer genreübergreifenden, alle relevanten Nutzungsbereiche abdeckenden Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen.

Aufsichtsrat und Vorstand werden die Auswirkungen der Fokusförderung und der Ablösung der Sparte E durch die Sparte CCL fortlaufend überprüfen. Sie werden den Mitgliedern ausführlich Bericht hierüber erstatten und spätestens in der ordentlichen Mitgliederversammlung 2030 zur Abstimmung stellen, ob die Regeln für die Fokusförderung und die Verteilung in der Sparte CCL überarbeitet werden sollen. Stimmt mindestens eine Berufsgruppe mit Zweidrittelmehrheit für eine Überarbeitung, werden Aufsichtsrat und Vorstand für die ordentliche Mitgliederversammlung 2031 einen Vorschlag zur Anpassung erarbeiten.

§ 1 Förderkommission

[1] Es wird eine Förderkommission gebildet aus drei vom Aufsichtsrat zu benennenden Aufsichtsratsmitgliedern, darunter je ein Mitglied jeder Berufsgruppe, und drei vom Werkausschuss zu benennenden Mitgliedern des Werkausschusses, darunter je ein Mitglied jeder Berufsgruppe.

[2] Die Förderkommission kann mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand externe Sachverständige punktuell zur Beratung hinzuziehen oder als ständige Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.

[3] Einzelheiten zur Tätigkeit der Förderkommission können in einem Statut geregelt werden, das vom Aufsichtsrat beschlossen wird. Im Übrigen findet auf die Förderkommission die Geschäftsordnung für Ausschüsse und Kommissionen des Aufsichtsrats entsprechende Anwendung.

§ 2 Allgemeine Fördergrundsätze

[1] An der Fokusförderung können ordentliche und außerordentliche Mitglieder beteiligt werden, die der GEMA als lebende Urheberinnen und Urheber oder als Verlage angehören.

[2] Innerhalb der Fokusförderung bestehen folgende Förderverfahren:

- a) Fokus CCL (§ 3)
- b) Fokus Repertoire (§ 4).
- c) Fokus Impuls (§ 5)

[3] Die Details der Förderung und ihre Voraussetzungen werden von der Förderkommission erarbeitet und vom Aufsichtsrat bestätigt. Sie sind zu veröffentlichen.

§ 3 Fokus CCL

Im Rahmen des Fokus CCL erhalten Werke mit Aufführung in der Sparte CCL eine kulturelle Förderung. Grundlage der Förderung ist die technisch unterstützte Auswertung werk- und rezeptionsbezogener Parameter mit Blick auf kulturelle Relevanz.

§ 4 Fokus Repertoire

[1] Im Rahmen des Fokus Repertoire erfolgt eine genreübergreifende Förderung kulturell bedeutender Werke.

[2] Grundlage der Förderung ist die technisch unterstützte Auswertung werk- und rezeptionsbezogener Parameter von Werken mit Nutzung in den Nutzungsbereichen Aufführung (ohne CCL), Wiedergabe, Sendung und/oder Vorführung unter Berücksichtigung typischer Charakteristika der unterschiedlichen musikalischen Teilkulturen.

[3] Bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Förderung haben Förderkommission und Aufsichtsrat dafür Sorge zu tragen, dass die Repertoirevielfalt der GEMA angemessen repräsentiert wird und eine ausgewogene Beteiligung der verschiedenen Teilkulturen und Berufsgruppen sichergestellt ist. Dies gilt insbesondere für die Auswahl und Gewichtung der Förderparameter für die technisch unterstützte Auswertung.

§ 5 Fokus Impuls

Im Rahmen des Fokus Impuls können ordentliche und außerordentliche Mitglieder der GEMA eine individuelle Förderung für ausgewählte kulturell bedeutende Werke und Leistungen erhalten. Bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Förderung haben Förderkommission und Aufsichtsrat dafür Sorge zu tragen, dass die Repertoirevielfalt der GEMA angemessen repräsentiert wird.

§ 6 Aufteilung der Mittel

[1] Die Zuwendung für den Fokus CCL soll grundsätzlich der Höhe nach der Nettoverteilungssumme in der Sparte CCL für das betreffende Geschäftsjahr entsprechen, jedoch maximal 33,33 % der Mittel betragen, die für die Fokusförderung insgesamt zur Verfügung stehen. Der Fokus CCL wird erstmals für das Geschäftsjahr 2028 durchgeführt.

[2] Für den Fokus Impuls wird ab Geschäftsjahr 2026 ein jährlich durch den Aufsichtsrat festzulegender Betrag zur Verfügung gestellt.

[3] Die nach Abzug der Zuwendungen für den Fokus CCL und den Fokus Impuls verbleibenden Mittel werden für den Fokus Repertoire verwendet.

[4] Bei der Aufteilung der Mittel für die Fokusförderung hat der Aufsichtsrat auf einen ausgewogenen Zugang der Berufsgruppen zu den Fördermitteln zu achten.

§ 7 Falschangaben

[1] Wer als Bezugsberechtigter sich oder einem anderen wissentlich oder grob fahrlässig durch falsche Angaben einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft und/oder wer gegen die Missbrauchsvorschriften in § 42, § 54 Abs. 1-4, 6 und 7 des Verteilungsplans verstößt, kann durch die Förderkommission von der Fokusförderung für das auf den Verstoß folgende Geschäftsjahr ausgeschlossen werden. Statt des Ausschlusses kann die Förderkommission die Förderung in minder schweren Fällen entsprechend der Schwere des Verstoßes kürzen.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

§ 8 Kosten

Die durch die Fokusförderung entstehenden Kosten gehen zu Lasten der für die Fokusförderung zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 9 Vorgänge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs

[1] Mittel, die aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA für die Fokusförderung für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden, werden dem Geschäftsjahr zugeführt, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind.

[2] Soweit sich die Fokusförderung für einen bereits abgeschlossenen Zeitraum im Nachhinein insgesamt oder in Teilen als systematisch fehlerhaft erweisen sollte, findet § 33 des Verteilungsplans entsprechende Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung ab Geschäftsjahr 2026 in Kraft.

§ 11 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt die Mitgliederversammlung der GEMA nach den Bestimmungen, die für eine Satzungs- oder Verteilungsplanänderung vorgesehen sind. § 36 Abs. 3 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.

**Anhang zur Geschäftsordnung für die Fokusförderung:
Übergangsfonds aus Anlass der Ablösung der Sparte E durch die Sparte CCL**

[1] Es wird ein Übergangsfonds für die Geschäftsjahre 2026 bis 2028 gebildet. Für den Übergangsfonds werden aus den für die Fokusförderung zur Verfügung stehenden Mitteln bereitgestellt

- a) für das Geschäftsjahr 2026 75 %,
- b) für das Geschäftsjahr 2027 50 % und
- c) für das Geschäftsjahr 2028 25 %.

[2] Aus dem Übergangsfonds erhalten Mitglieder einen Ausgleich für Verluste, die sich aus dem Auslaufen der Wertungsverfahren in der Sparte E ergeben. In den Geschäftsjahren 2026 und 2027 erfolgt der Ausgleich innerhalb und nach den Regelungen der bisherigen Wertungsverfahren in der Sparte E. Im Geschäftsjahr 2028 wird zur Ermittlung individueller Härtefälle der Gesamtbetrag berechnet, den das Mitglied im Durchschnitt der drei Geschäftsjahre 2025 bis 2027 in den Wertungsverfahren der Sparten E (einschließlich des Ausgleichs gem. Satz 2) und U (ab Geschäftsjahr 2026: Allgemeine Förderung) und in der Alterssicherung erhalten hat, und mit dem Gesamtbetrag verglichen, den das Mitglied im jeweiligen Geschäftsjahr in der Fokusförderung, der Allgemeinen Förderung und der Alterssicherung erhält. Über die Details des Verlustausgleichs entscheidet der Aufsichtsrat.

[3] Darüber hinaus werden für das Geschäftsjahr 2028 aus dem Übergangsfonds Mittel zur Verfügung gestellt für die Vergabe von Punkten zur Bewertung der künstlerischen Persönlichkeit und des Gesamtschaffens von Urheberinnen und Urhebern, die bis einschließlich Geschäftsjahr 2027 an den Wertungsverfahren der Sparte E beteiligt sind. Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe von § 5 Ziffer 3 lit. H der bis

Geschäftsjahr 2027 geltenden Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E.

[4] Werke, für die gemäß § 61 oder § 62 des Verteilungsplans auf der Grundlage eines Belegexemplars eine Einstufung nach § 63 oder § 65 des Verteilungsplans in der Fassung bis einschließlich Geschäftsjahr 2026 festgesetzt worden ist, können aus dem Übergangsfonds einen prozentualen Zuschlag erhalten, wenn sie in einem der Geschäftsjahre 2027 bis 2028 überwiegend Aufführungen außerhalb der Sparte CCL aufweisen.

[5] Über die Aufteilung der Mittel auf die verschiedenen Zwecke des Übergangsfonds entscheidet der Aufsichtsrat. Entscheidungen in Bezug auf die Mittelvergabe gem. Ziff. 3 und 4 treffen die Wertungsausschüsse in der Sparte E.

[6] Nicht abgerufene Mittel fließen dem Übergangsfonds für das darauffolgende Geschäftsjahr zu. Nach Abschluss des Geschäftsjahres 2028 verbleibende Mittel werden den Mitteln für die Fokusförderung für das Geschäftsjahr 2029 zugeführt.

(--) = Text entfällt

... = Text wie bisher

grau
hinterlegt = neuer Text

grau und
gestrichen = Text entfällt

Aufsichtsratsbeschlüsse zur Geschäftsordnung für die Fokusförderung

nicht Bestandteil des Antrags für die Mitgliederversammlung

Für den Fall der Annahme des Antrags durch die Mitgliederversammlung 2026 hat der Aufsichtsrat folgende **Vorratsbeschlüsse** gefasst:

Vorratsbeschluss zur Einbeziehung von Expertinnen und Experten in die Arbeit der Förderkommission

Die Einbeziehung fachlicher Expertise aus den unterschiedlichen musikalischen Teilkulturen ist ein wichtiges Element der neuen GEMA Kulturförderung. In der Geschäftsordnung für die Fokusförderung (§ 2 Abs. 2) ist daher geregelt, dass die Förderkommission externe Sachverständige mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand punktuell zur Beratung hinzuziehen oder als ständige Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren kann. Zur Konkretisierung dieser Regelung und im Vorgriff auf das nach Annahme des Antrags auszuformulierende Statut für die Förderkommission beschließt der Aufsichtsrat daher:

1. Für die Pilotphase wird ein Expertengremium gebildet, in dem jede im Fokus Repertoire geförderte Teilkultur durch jeweils bis zu drei vom Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Vorstand zu benennende Mitglieder vertreten ist.
2. Die Mitglieder des Expertengremiums dürfen nicht dem Aufsichtsrat oder der Förderkommission angehören und müssen eine ausgewiesene Expertise zu der jeweiligen Teilkultur besitzen.
3. Bei der Festlegung und Weiterentwicklung der Förderparameter für die Fokusförderung zieht die Förderkommission die Vertreter*innen der jeweils betroffenen Teilkulturen aus dem Expertengremium hinzu. Dies gilt für alle Förderverfahren der Fokusförderung.

Vorratsbeschluss zum Fokus CCL ab 2029 (= Geschäftsjahr 2028)

1. Beteiligungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Beteiligung am Fokus CCL ist, dass das Mitglied für das der Fokus CCL-Förderung zugrunde liegende Geschäftsjahr in der Sparte CCL ein Mindestaufkommen von 150 EUR (Urheber) bzw. 1.000 EUR (Verlage) erwirtschaftet hat.

2. Vergabe von Kulturpunkten

[1] Zur Berechnung der Fokus CCL-Förderung erhalten Werke für Aufführungen in der Sparte CCL Kulturpunkte nach folgendem Schlüssel:

Kategorie	Punktzahl		Maximal berücksichtigte Aufführungszahl pro Geschäftsjahr
Werkdauerpunkte	Werkdauer	Punkte	3 Aufführungen (= 180 Werkdauerpunkte) pro Werk
	bis zu 5 Minuten	1	
	über 5 bis zu 10 Minuten	5	
	über 10 bis zu 20 Minuten	10	
	über 20 bis zu 30 Minuten	20	
	über 30 bis zu 40 Minuten	30	
	über 40 bis zu 50 Minuten	40	
	über 50 bis zu 60 Minuten	50	
	über 60 Minuten	60	
Besetzungspunkte	Stimmenzahl	Punkte	3 Aufführungen (= 60 Besetzungspunkte) pro Werk
	1 bis 9	1	
	10 bis 18	10	
	ab 19	20	
Kulturkontextpunkte	20 Punkte pro Aufführung		3 Aufführungen (= 60 Kulturkontextpunkte) pro Werk

[2] Die Vergabe der Werkdauerpunkte richtet sich nach der der Verteilung zugrunde liegenden Aufführungsdauer. Bei unterschiedlicher Aufführungsdauer innerhalb eines Geschäftsjahres werden die jeweils längsten drei Aufführungen für die Vergabe der Werkdauerpunkte berücksichtigt.

[3] Die Vergabe der Besetzungspunkte erfolgt grundsätzlich auf Basis der Werkregistrierung. Bei Aufführungen in abweichenden Besetzungen wird die Punktzahl entsprechend derjenigen Besetzung zugrunde gelegt, in der das Werk im jeweiligen Geschäftsjahr am häufigsten aufgeführt worden ist. In Zweifelsfällen erhält das Werk die Punktzahl 1. § 50 des Verteilungsplans findet entsprechende Anwendung. Jedes selbständig geführte Instrument gilt als eine Stimme. Es gilt höchstens die Zahl der mitwirkenden Spieler. Elektroakustische Zuspelungen bzw. Bandzuspelungen zu live gespielten Instrumenten werden insgesamt als eine Stimme gezählt.

[4] Für die Vergabe der Kulturkontextpunkte erstellt die Förderkommission eine Liste kulturell bedeutender Spielstätten (Kulturorte). Daneben kann der Aufsichtsrat auf Vorschlag der Förderkommission weitere Kriterien von kultureller Relevanz für die Vergabe von Kulturkontextpunkten definieren. Die Kriterien für die Auswahl der Kulturorte und für die Vergabe weiterer Kulturkontextpunkte sind zu veröffentlichen.

[5] Bei Mitgliedern der Berufsgruppen Komponisten und Textdichter, die in dem der Fokus CCL-Förderung zugrunde liegenden Kalenderjahr ihr 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden die nach vorstehenden Grundsätzen ermittelten Kulturpunkte mit dem Faktor 2 multipliziert. Dies gilt nur für solche Mitglieder, die während ihrer Mitgliedschaft bei der GEMA ein Gesamtaufkommen von 9.000 EUR in den Sparten der Nutzungsbereiche Aufführung und Wiedergabe nicht überschritten haben.

[6] Bei Mitgliedern der Berufsgruppe Verleger werden die nach vorstehenden Grundsätzen ermittelten Kulturpunkte mit dem Faktor 0,5 multipliziert, soweit es sich um subverlegtes Repertoire handelt.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

[7] Sind an einem Werk mehrere Berechtigte beteiligt, werden die für das Werk ermittelten Kulturpunkte auf die Beteiligten entsprechend ihren jeweiligen Anteilen gem. Kapitel 9 und 10 des Verteilungsplans aufgeteilt.

[8] Über Anpassungen des Punkteschlüssels entscheidet der Aufsichtsrat auf Vorschlag der Förderkommission.

3. Berechnung der Fokus CCL-Förderung

[1] Von den für den Fokus CCL bereitgestellten Mitteln werden 66,67% für Urheberinnen und Urheber und 33,33% für Verlage verwendet.

[2] Es werden separate Punktwerte für die Fokus CCL-Förderung der Urheber und Urheberinnen einerseits und die Fokus CCL-Förderung der Verlage andererseits gebildet. Die Berechnung der Punktwerte erfolgt, indem der für die Fokus CCL-Förderung jeweils zur Verfügung stehende Gesamtbetrag durch die Summe der für alle jeweiligen Zuschlagsberechtigten ermittelten Kulturpunkte geteilt wird. Die Fokus CCL-Förderung pro Mitglied ergibt sich durch Multiplikation der für das Mitglied ermittelten Anzahl an Kulturpunkten mit dem jeweiligen Punktwert.

[2] Kein Mitglied erhält mit dem Fokus CCL mehr als das Fünfzehnfache seines Verteilungsaufkommens in der Sparte CCL. Des Weiteren erhält kein Mitglied mehr als 0,5 % (Urheberinnen und Urheber) bzw. 3 % (Verlage) des für den Fokus CCL zur Verfügung stehenden Gesamtbetrags.

Vorratsbeschluss zum Fokus Repertoire für die Jahre 2027 und 2028 (= Geschäftsjahre 2026/27)

1. Aufgrund der Mittelbegrenzung in der Übergangsphase startet der Fokus Repertoire für das Geschäftsjahr 2026 mit folgenden Teilkulturen:
 - a) Electro / Dance
 - b) Pop
 - c) Hip-Hop / Rap
 - d) Kleinkunst / Liedermacher
 - e) Jazz
 - f) Musik in audiovisuellen Produktionen.

Für das Geschäftsjahr 2027 ist die Erweiterung um folgende Teilkulturen beabsichtigt:

- g) Schlager
- h) Rock
- i) Instrumentale Unterhaltungsmusik
- j) zeitgenössische Kunstmusik.

Die für den Fokus Repertoire des jeweiligen Geschäftsjahrs zur Verfügung stehenden Mittel werden zu gleichen Teilen auf die jeweiligen Teilkulturen aufgeteilt.

2. Bei der Auswahl und Gewichtung der Förderparameter beachten Aufsichtsrat und Förderkommission das Förderziel, dass von den Fördermitteln mindestens
 - a) 15% auf deutschsprachige Werke,
 - b) 15% auf Werke mit Hauptaufkommen in den AV-Sparten und
 - c) 15% auf Werke von Nachwuchsurheber*innen entfallen. Als Nachwuchsurheber*innen gelten solche Mitglieder der Berufsgruppen Komponisten und Textdichter, die in dem der Fokus Repertoire-Förderung zugrunde liegenden Kalenderjahr ihr 30. Lebensjahr noch nicht vollendet und während ihrer Mitgliedschaft bei der GEMA ein Gesamtaufkommen von 50.000 EUR in den Sparten der Nutzungsbereiche Aufführung, Wiedergabe und Sendung nicht überschritten haben.
3. Voraussetzung für die Teilnahme am Fokus Repertoire ist, dass das Werk für das zuletzt abgeschlossene Geschäftsjahr ein Aufkommen in den Sparten der Nutzungsbereiche Aufführung (ohne E und ED), Wiedergabe (ohne EM), Sendung und/oder Vorführung erzielt hat.
4. Für jedes der Geschäftsjahre 2026 und 2027 kann für jedes Urhebermitglied der GEMA jeweils ein Werk eingereicht werden. Eingereicht werden können Werke mit 100%-GEMA-Anteil, die in dem der Förderung zugrunde liegenden Jahr in den Bereichen Aufführung (ohne E und ED), Wiedergabe (ohne EM), Sendung und/oder Vorführung genutzt worden sind. Die Mitglieder erhalten ihre in Betracht kommenden Werke im Onlineportal angezeigt. Mit der Einreichung sind ein Soundfile und/oder eine Partitur des Werks bereitzustellen. Ferner gibt das Mitglied bei der Einreichung an, in welcher Teilkultur das Werk bewertet werden soll.
5. Im Rahmen des Fokus Repertoire für die Geschäftsjahre 2026 und 2027 erhalten jeweils die 500 unter Berücksichtigung der Förderziele am höchsten bewerteten Werke jeder Teilkultur eine Förderung in gleicher Höhe. Der Förderbetrag wird auf alle am Werk Beteiligten entsprechend ihren jeweiligen Anteilen gem. Kapitel 9 des Verteilungsplans aufgeteilt.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Vorratsbeschluss zum Fokus Impuls ab 2027 (= Geschäftsjahr 2026)

Für die Einzelförderung im Rahmen des Fokus Impuls werden grundsätzlich 10% der Mittel bereitgestellt, die für die Fokusförderung abzüglich der Mittel für den Fokus CCL zur Verfügung stehen, maximal jedoch 1 Million EUR.

Vorratsbeschluss zum Anhang der Geschäftsordnung für die Fokusförderung (Übergangsfonds)

[1] Für den Ausgleich individueller Härten für das Geschäftsjahr 2028 gem. Ziff. 2 gelten folgende Bedingungen

- (a) Für Verluste bis zu einem Betrag von 2.000 EUR pro Geschäftsjahr sowie für Verluste, die einen Anteil von 10 % des durchschnittlichen Aufkommens des Mitglieds aus den Wertungsverfahren und der Alterssicherung in den drei Geschäftsjahren 2025 bis 2027 nicht überschreiten, findet kein Härteausgleich statt. Bei Verlagen, die zu einem Konzern im Sinne des § 18 AktG gehören, erfolgt eine Saldierung der Verluste und Gewinne, die sich innerhalb des Konzerns aus der Neuregelung ergeben.
- (b) Für Verluste, die nicht durch die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neuregelung der Verteilung und Förderung für zeitgenössische Kunstmusik bedingt sind, besteht kein Anspruch auf Härteausgleich.
- (c) Der Härteausgleich erfolgt proportional zum Verlust des Mitglieds.

[2] Für die Vergabe von Punkten zur Bewertung der künstlerischen Persönlichkeit und des Gesamtschaffens für das Geschäftsjahr 2028 gem. Ziff. 3 werden 50.000 EUR zur Verfügung gestellt.

[3] Für den Zuschlag gem. Ziff. 4 für solche Werke, die auf der Grundlage eines Belegexemplars eine Einstufung nach § 63 oder § 65 des Verteilungsplans erhalten haben, werden für das Geschäftsjahr 2027 200.000 EUR und für das Geschäftsjahr 2028 100.000 EUR zur Verfügung gestellt.

Vorratsbeschluss zur Bildung einer Anlaufstelle zur Fokus Repertoire Förderung

Die Kommunikation mit den Mitgliedern bleibt auch nach Annahme des Antrags durch die Mitgliederversammlung zentral für die neue GEMA Kulturförderung. Daher beschließt der Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Vorstand:

In der Pilotphase der Fokus Repertoire Förderung wird eine Kontaktstelle eingerichtet, bei der die Mitglieder der GEMA Anregungen und Kritik zu den veröffentlichten Parametern der Fokus Repertoire Förderung, den Teilkulturen und deren Gewichtung einbringen können. Diese werden geprüft und fließen ggf. in die Bewertung und Anpassung durch die Förderkommission für das Folgejahr ein. Unberührt bleibt die Reklamationsmöglichkeit bei fehlerhafter Verteilung nach § 59 des Verteilungsplans.

Satzung der GEMA

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 14**Mindestaufkommen für die ordentliche Mitgliedschaft**

[4] Für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen bei der Verteilung in der Sparte E haben, verringern sich die unter Abs. 1 lit. a) bis c) genannten Mindestbeträge um 1/3. Auf Antrag gilt Satz 1 entsprechend für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen mit Werken der Verrechnungsschlüssel I oder III in der Sparte R erzielen.

§ 14**Mindestaufkommen für die ordentliche Mitgliedschaft**

[4] Für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen bei der Verteilung in der Sparte E (ab Geschäftsjahr 2027: in der Sparte CCL) haben, verringern sich die unter Abs. 1 lit. a) bis c) genannten Mindestbeträge um 1/3. Auf Antrag gilt Satz 1 entsprechend für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen mit Werken der Verrechnungsschlüssel I oder III in der Sparte R erzielen.^{FN)}

^{FN)} § 14 Abs. 4 Satz 2 gilt befristet für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2026.

§ 32**Wahl von Delegierten**

[1] Die Versammlung wählt alle drei Jahre aus ihrer Mitte in getrennten Berufsgruppenversammlungen bis zu 64 Delegierte für die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder:

- a) bis zu 32 aus der Berufsgruppe Komponisten, von denen mindestens zwei Rechtsnachfolger sein sollen;
- b) bis zu 12 aus der Berufsgruppe Textdichter, von denen mindestens einer Rechtsnachfolger sein soll;
- c) bis zu 20 aus der Berufsgruppe Verleger.

§ 32**Wahl von Delegierten**

[1] Die Versammlung wählt alle drei Jahre aus ihrer Mitte in getrennten Berufsgruppenversammlungen bis zu 64 Delegierte für die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder.^{FN1)}

- a) bis zu 32 aus der Berufsgruppe Komponisten, von denen mindestens zwei Rechtsnachfolger und mindestens zwei Vertreter mit Schwerpunkt im Bereich der zeitgenössischen Kunstmusik sein sollen;
- b) bis zu 12 aus der Berufsgruppe Textdichter, von denen mindestens einer Rechtsnachfolger sein soll;
- c) bis zu 20 aus der Berufsgruppe Verleger, unter denen mindestens ein Vertreter mit Schwerpunkt im Bereich der zeitgenössischen Kunstmusik sein soll.

^{FN1)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt ab der Neuwahl der Delegierten 2027.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E Geschäftsordnung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 11

§ 11

Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1984 an.

Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1984 an. Das Wertungsverfahren wird letztmalig für das Geschäftsjahr 2027 durchgeführt. Der zuletzt gewählte Wertungsausschuss bleibt darüber hinaus bis zur Erledigung der Aufgaben im Amt, die ihm in Bezug auf den bei Ablösung der Sparte E durch die Sparte CCL eingerichteten Übergangsfonds zugewiesen sind.

Anhang

Anhang

Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA

Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA

...

...

IV. Dieser Anhang zur Geschäftsordnung ist erstmalig für das GEMA-Geschäftsjahr 1973 anzuwenden.

IV. Dieser Anhang zur Geschäftsordnung ist erstmalig für das GEMA-Geschäftsjahr 1973 und letztmalig für das Geschäftsjahr 2027 anzuwenden. Für spätere Geschäftsjahre finden die Regelungen des Anhangs zur Allgemeinen Förderung (ehemals Wertungsverfahren) Anwendung.

Wertungsverfahren der Textdichter in der Sparte E Geschäftsordnung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 3

§ 3

Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1986 an.

Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1986 an. Das Wertungsverfahren wird letztmalig für das Geschäftsjahr 2027 durchgeführt.

Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik Geschäftsordnung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik Geschäftsordnung

Allgemeine Förderung^{FN)} Geschäftsordnung

§ 1

§ 1

(1) Es wird ein Wertungsausschuss aus 4 Vertretern der Berufsgruppe Komponisten, 4 Vertretern der Berufsgruppe Textdichter, 4 Vertretern der Berufsgruppe Verleger und je 3 Stellvertretern gebildet.

...

(1) Es wird ein Ausschuss für die Allgemeine Förderung aus 4 Vertretern der Berufsgruppe Komponisten, 4 Vertretern der Berufsgruppe Textdichter, 4 Vertretern der Berufsgruppe Verleger und je 3 Stellvertretern gebildet. Zusätzlich wird ein Vertreter der zeitgenössischen Kunstmusik gewählt, der nur bei Entscheidungen mit Relevanz für diesen Bereich hinzugezogen wird und stimmberechtigt ist.

...

^{FN)} Ehemals Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik.

§ 2

§ 2

(3) Der Wertungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung vorhandenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit:

...

- b) im Plenum zu Beschlüssen, die nur eine Berufsgruppe betreffen, entscheidet die Stimmzahl in der für den Wertungsfall zuständigen Berufsgruppe;

...

(3) Der Ausschuss für die Allgemeine Förderung entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung vorhandenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit:

...

- b) im Plenum zu Beschlüssen, die nur eine Berufsgruppe betreffen, entscheidet die Stimmzahl in der für den jeweiligen Fall zuständigen Berufsgruppe;

...

§ 3

§ 3

(5) Soweit bei der Bewertung Auslandseinnahmen zugrunde zu legen sind, die sich unter den Berufsgruppen nicht aufteilen lassen, wird der Betrag der Berufsgruppe zugeordnet, in der die Abrechnung erfolgt ist. Bei Beteiligung eines Mitglieds sowohl an der U- als auch an der E-Wertung werden die Abrechnungen der Sparten BM, T und A in dem Wertungsverfahren berücksichtigt, in

(5) Soweit bei der Bewertung Auslandseinnahmen zugrunde zu legen sind, die sich unter den Berufsgruppen nicht aufteilen lassen, wird der Betrag der Berufsgruppe zugeordnet, in der die Abrechnung erfolgt ist. (- -)^{FN1)}

(- -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

dem das Mitglied seinen Schaffensschwerpunkt hat.

(6) Nach dem Tode des Urhebers sind Beteiligte am Wertungsverfahren nur dessen Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner sowie seine Kinder, soweit sie Rechtsnachfolger in den Urheberrechten sind. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt an denjenigen, von dem der Berechtigungsvertrag mit der GEMA fortgesetzt wird. Wenn weder ein überlebender Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch ein langjähriger Lebensgefährte, der Rechtsnachfolger in den Urheberrechten ist, als Beteiligter anerkannt werden.

(7) Wer als Bezugsberechtigter sich oder einem anderen wissentlich oder grob fahrlässig durch falsche Angaben einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft und/oder wer gegen die Missbrauchsvorschriften in §§ 42, 54 Abs. 1-4, 6 und 7 des Verteilungsplans verstößt, kann durch den Wertungsausschuss vom Wertungsverfahren für das auf den Verstoß folgende Geschäftsjahr ausgeschlossen werden. Bei solchen Verstößen entscheidet der Wertungsausschuss, ob es geboten ist, die Einstufung für das Wertungsverfahren gemäß § 5 (1) zu ändern. Statt des Ausschlusses vom Wertungsverfahren kann in minder schweren Fällen die Wertungszuweisung entsprechend der Schwere des Verstoßes gekürzt werden.

...

(6) Nach dem Tode des Urhebers sind Beteiligte an der Allgemeinen Förderung nur dessen Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner sowie seine Kinder, soweit sie Rechtsnachfolger in den Urheberrechten sind. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt an denjenigen, von dem der Berechtigungsvertrag mit der GEMA fortgesetzt wird. Wenn weder ein überlebender Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch ein langjähriger Lebensgefährte, der Rechtsnachfolger in den Urheberrechten ist, als Beteiligter anerkannt werden.^{FN2)}

(7) Wer als Bezugsberechtigter sich oder einem anderen wissentlich oder grob fahrlässig durch falsche Angaben einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft und/oder wer gegen die Missbrauchsvorschriften in §§ 42, 54 Abs. 1-4, 6 und 7 des Verteilungsplans verstößt, kann durch den Ausschuss für die Allgemeine Förderung vom Förderverfahren für das auf den Verstoß folgende Geschäftsjahr ausgeschlossen werden. Bei solchen Verstößen entscheidet der Ausschuss für die Allgemeine Förderung, ob es geboten ist, die Einstufung für die Allgemeine Förderung gemäß § 5 (1) zu ändern. Statt des Ausschlusses vom Förderverfahren kann in minder schweren Fällen die Zuweisung entsprechend der Schwere des Verstoßes gekürzt werden.

...

^{FN1)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Allgemeine Förderung ab Geschäftsjahr 2028.

^{FN2)} Ab Geschäftsjahr 2028 gilt diese Regelung entsprechend für die zuvor nach § 3 II der ehemaligen Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E Beteiligten. Auf Antrag werden hierbei auch diejenigen Rechtsnachfolger berücksichtigt, die gem. § 3 II (1), (2) der ehemaligen Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren E nicht mehr in den Kreis der Begünstigten fallen.

§ 5

- (1) Es bestehen bei der Wertung insgesamt 6 Gruppen mit folgenden Punktzahlen und Wertungszuschlägen:

Gruppe	Punktzahl	Wertungszuschlag in Wertungsmark (berechnet vom Aufkommen aus dem Aufführungs- und Senderecht, und zwar 100%ig in der Sparte U bei Verrechnung gemäß § 85 des Verteilungsplans und 50%ig bei Verrechnung gemäß § 86 des Verteilungsplans, in den Sparten R, FS, T FS, MED und VOD ⁷⁾ anteilig mit 50 % bei den Komponisten, 54 % bei den Textdichtern und 53 % bei den Verlegern, bei Werbung in den Sparten R, FS und T FS anteilig mit 37,5 % bei den Komponisten, 40,5 % bei den Textdichtern und 39,75 % bei den Verlegern)
Gruppe I	100 Punkte und mehr	50 %
Gruppe II	80 Punkte und mehr	40 %
Gruppe III	60 Punkte und mehr	30 %
Gruppe IV	40 Punkte und mehr	20 %

§ 5

- (1) Es bestehen bei der **Allgemeinen Förderung** insgesamt 6 Gruppen^{FN1)} mit folgenden Punktzahlen und **Förderzuschlägen**:

Gruppe	Punktzahl	Förderzuschlag in Fördermark (berechnet vom Aufkommen aus dem Aufführungs- und Senderecht, und zwar 100%ig in der Sparte L bei Verrechnung gemäß § 85 des Verteilungsplans und 50%ig bei Verrechnung gemäß § 86 des Verteilungsplans sowie in den Sparten CCL und KI, ^{FN2)} in den Sparten R, FS, T FS, MED und VOD ⁷⁾ anteilig mit 50 % bei den Komponisten, 54 % bei den Textdichtern und 53 % bei den Verlegern, bei Werbung in den Sparten R, FS und T FS anteilig mit 37,5 % bei den Komponisten, 40,5 % bei den Textdichtern und 39,75 % bei den Verlegern)
Gruppe I	100 Punkte und mehr	50 %
Gruppe II	80 Punkte und mehr	40 %
Gruppe III	60 Punkte und mehr	30 %
Gruppe IV	40 Punkte und mehr	20 %

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Gruppe V	20 Punkte und mehr	10 %
Gruppe VI	10 Punkte und mehr	5 %

Gruppe V	20 Punkte und mehr	10 %
Gruppe VI	10 Punkte und mehr	5 %

^{FN1)} Für die Förderung ab Geschäftsjahr 2028 gilt die Zuordnung der Gruppen auch für Mitglieder, die bis einschließlich Geschäftsjahr 2027 an den Wertungsverfahren der Sparte E beteiligt waren, mit folgender Maßgabe:

Gruppen in dem bisherigen Wertungsverfahren E	Eingruppierung in die Allgemeine Förderung ab Geschäftsjahr 2028
Gruppe I	Gruppe I
Gruppen II und III	Gruppe II
Gruppe IV	Gruppe III
Gruppe V	Gruppe IV
Gruppe VI	Gruppe V
Gruppe VII	Gruppe VI

Die Eingruppierung der am Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E beteiligten Verlage erfolgt anhand eines durch den bisherigen Wertungsausschuss der Verleger in der Sparte E entwickelten, vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Schlüssels auf Basis der Dauer der Mitgliedschaft des Verlags und seines durchschnittlichen wertungsrelevanten Aufkommens im Wertungsverfahren E in den Wertungsgeschäftsjahren 2025 bis 2027.

^{FN2)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Förderung ab Geschäftsjahr 2028.

(2) Mindestens 1/3 der Punkte müssen Aufkommenspunkte sein. Zugrunde gelegt wird jeweils das Aufkommen des Mitglieds, das dem Mitgliedskonto in dem Kalenderjahr zugeflossen ist, das dem jeweiligen Wertungsgeschäftsjahr vorausgeht. Aufkommen, das im Wege einer Zuschlagsverrechnung von außerordentlichen Einnahmen gemäß § 32 des Verteilungsplans erzielt worden ist, wird bei der Berechnung der Punktzahl nicht berücksichtigt. Für die Beteiligung am Wertungsverfahren ist eine Punktzahl von mindestens 10 erforderlich, wobei mindestens 2 Punkte in einer der Sparten U, R, FS oder T FS ohne Werbung⁹⁾ erreicht werden müssen. Kein Mitglied erhält aus den Mitteln

(2) Mindestens 1/3 der Punkte müssen Aufkommenspunkte sein. Zugrunde gelegt wird jeweils das Aufkommen des Mitglieds, das dem Mitgliedskonto in dem Kalenderjahr zugeflossen ist, das dem jeweiligen Geschäftsjahr der Allgemeinen Förderung vorausgeht. Aufkommen, das im Wege einer Zuschlagsverrechnung von außerordentlichen Einnahmen gemäß § 32 des Verteilungsplans erzielt worden ist, wird bei der Berechnung der Punktzahl nicht berücksichtigt. Für die Beteiligung an der Allgemeinen Förderung ist eine Punktzahl von mindestens 10 erforderlich, wobei mindestens 2 Punkte in einer der Sparten CCL, L, R, FS oder T FS ohne Werbung⁹⁾ erreicht werden müssen. Kein Mitglied erhält

des Wertungsverfahrens mehr als 10% des in seiner Berufsgruppe zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages. Jedoch erhält kein Mitglied der Berufsgruppe Komponisten und kein Mitglied der Berufsgruppe Textdichter aus den Mitteln des Wertungsverfahrens mehr als 4% des in seiner Berufsgruppe zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages.

aus den Mitteln der Allgemeinen Förderung mehr als 10% des in seiner Berufsgruppe zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages. Jedoch erhält kein Mitglied der Berufsgruppe Komponisten und kein Mitglied der Berufsgruppe Textdichter aus den Mitteln der Allgemeinen Förderung mehr als 4% des in seiner Berufsgruppe zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages.

(3) Die Punktzahlen errechnen sich wie folgt:

- A) Dauer der Mitgliedschaft
Pro Jahr 1 Punkt, bei Verlagen beschränkt auf höchstens 50 Punkte.
- B) Aufkommen in der Sparte U:

(3) Die Punktzahlen errechnen sich wie folgt:

- A) Dauer der Mitgliedschaft
Pro Jahr 1 Punkt, bei Verlagen beschränkt auf höchstens 50 Punkte.
- B) Aufkommen in den Sparten CCL, KI und L:^{FN)}

aa) Komponisten	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt.
für Unterhaltungsmusik Zuschläge			bis zu 10 Pkt.
bb) Textdichter	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt.
Für Unterhaltungsmusik Zuschläge			bis zu 10 Pkt.
cc) Verleger	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt.
für Unterhaltungsmusik Zuschläge			bis zu 10 Pkt.
dd) Unterhaltungsmusikwerke nach § 64 Abs. 1 Ziff. 5			
Komponisten und Textdichter	je EUR 125,-	1 Pkt.	bis zu 10 Pkt.
Verleger	je EUR 255,-	1 Pkt.	bis zu 10 Pkt.

aa) Komponisten	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt.
für Livemusik Zuschläge			bis zu 10 Pkt.
bb) Textdichter	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt.
für Livemusik Zuschläge			bis zu 10 Pkt.
cc) Verleger	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt.
für Livemusik Zuschläge			bis zu 10 Pkt.
dd) Werke nach § 64 Abs. 1 Ziff. 5			
Komponisten und Textdichter	je EUR 125,-	1 Pkt.	bis zu 10 Pkt.
Verleger	je EUR 255,-	1 Pkt.	bis zu 10 Pkt.

(--) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
 grau hinterlegt = neuer Text
 grau und gestrichen = Text entfällt

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Allgemeine Förderung ab Geschäftsjahr 2028.

l) Bewertung des Gesamtschaffens und der Bedeutung als Urheber in den Berufsgruppen der Komponisten und der Textdichter; Bewertung des Gesamtschaffens in der Berufsgruppe der Musikverleger bis zu 25 Punkten.

l) Bewertung des Gesamtschaffens und der Bedeutung als Urheber in den Berufsgruppen der Komponisten und der Textdichter; Bewertung des Gesamtschaffens in der Berufsgruppe der Musikverleger bis zu 25 Punkten.^{FN)}

^{FN)} Ab Geschäftsjahr 2028 werden auch die Gesamtschaffenspunkte berücksichtigt, die für Komponisten und Textdichter gemäß § 5 (3) H) der ehemaligen Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E in der bis Geschäftsjahr 2027 geltenden Fassung (GOWKE a.F.) vergeben wurden. Die zu berücksichtigende Punktzahl berechnet sich wie folgt:

Punkte gemäß § 5 (3) H) GOWKE a.F. : 80 x 25

Bei Teilpunkten ist der Wert aufzurunden. Hat das Mitglied sowohl nach der vorliegenden Geschäftsordnung als auch nach § 5 (3) H) GOWKE a.F. Gesamtschaffenspunkte erworben, so gilt die sich für das Mitglied nach vorstehender Berechnung ergebende günstigere Punktzahl.

(4) Für den Bearbeiter gehört zum Aufkommen in den Sparten R und FS auch der Betrag, der ihm gemäß § 4 (2) A) und B) jeweils 1.–3. Abs. BB) der Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter zufließt.^{FN)}

(4) **Entfällt**

...

...

(9) Die durch das Limit in Abs. (2) freigegebenen Beträge werden in den Berufsgruppen der Komponisten und Textdichter jeweils mit der Wertungssumme des nächsten Jahres in den betreffenden Sparten verteilt. Die Verleger stellen die durch das Limit freigegebenen Beträge kleineren Verlagen als zusätzliche Wertung zur Verfügung unter der Voraussetzung, dass die kleineren Verlage eine Mitgliedschaft von mindestens 15 Jahren und ein geringeres Aufkommen als EUR 15 338,76 (ohne Wertung) haben.

(9) Die durch das Limit in Abs. (2) freigegebenen Beträge werden in den Berufsgruppen der Komponisten und Textdichter jeweils mit den Mitteln des nächsten Jahres in den betreffenden Sparten verteilt. Die Verleger stellen die durch das Limit freigegebenen Beträge kleineren Verlagen als zusätzliche Förderung zur Verfügung unter der Voraussetzung, dass die kleineren Verlage eine Mitgliedschaft von mindestens 15 Jahren und ein geringeres Aufkommen als EUR 15 338,76 (ohne Förderung) haben.

^{FN)} Gilt für die Wertung der Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

(---)

Anhang:

Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA

...

Die Höhe dieser Zuwendungen wird wie folgt errechnet:

1. Für jeden Urheber wird für die Sparte, in der er ordentliches Mitglied ist, seine in dem bisherigen Wertungsverfahren aus § 5 (3) der Geschäftsordnung in einem Jahr errechnete Höchstpunktzahl festgestellt, die sich aus dem günstigsten Verhältnis von Aufkommenspunkten zu Punkten für die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft ergibt. Für die Berechnung der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft wird der 1. Januar des Jahres zugrunde gelegt, in dem die Aufnahmeunterlagen vollständig bei der GEMA eingegangen sind. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Einganges des Aufnahmeantrages die Bedingungen gemäß § 11, § 12, § 14 und § 15 der Satzung der GEMA erfüllt waren. Nicht angerechnet werden die Ermessenspunkte für Unterhaltungsmusikzuschläge, Standardwerke der Unterhaltungsmusik, Evergreens der Tanzmusik sowie Bewertung des Gesamtchaffens und der künstlerischen Persönlichkeit. Das Jahr, das Gegenstand des laufenden Wertungsverfahrens ist, wird dabei nicht berücksichtigt.

...

3. Hat der Urheber Anspruch auch in der Sparte E, so werden bei der Feststellung der Höchstpunktzahl die in der E-Wertung erzielten Aufkommenspunkte mitberücksichtigt.

Anhang:

Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA

...

Die Höhe dieser Zuwendungen wird wie folgt errechnet:

1. Für jeden Urheber wird für die Sparte, in der er ordentliches Mitglied ist, seine in den bisherigen Jahren des Wertungsverfahrens und der Allgemeinen Förderung aus § 5 (3) der Geschäftsordnung in einem Jahr errechnete Höchstpunktzahl festgestellt, die sich aus dem günstigsten Verhältnis von Aufkommenspunkten zu Punkten für die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft ergibt. Für die Berechnung der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft wird der 1. Januar des Jahres zugrunde gelegt, in dem die Aufnahmeunterlagen vollständig bei der GEMA eingegangen sind. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Einganges des Aufnahmeantrages die Bedingungen gemäß § 11, § 12, § 14 und § 15 der Satzung der GEMA erfüllt waren. Nicht angerechnet werden die Ermessenspunkte für Livemusikzuschläge, Standardwerke der Livemusik, Evergreens der Tanzmusik sowie Bewertung des Gesamtchaffens und der künstlerischen Persönlichkeit. Das Jahr, das Gegenstand des laufenden Verfahrens der Allgemeinen Förderung ist, wird dabei nicht berücksichtigt.

...

3. Bei der Feststellung der Höchstpunktzahl werden auch Aufkommenspunkte berücksichtigt, die bis einschließlich Geschäftsjahr 2027 in den Wertungsverfahren in der Sparte E erzielt wurden.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt